

**Gemeinsamer Verschmelzungsbericht  
nach § 8 Umwandlungsgesetz**

der Vorstände der

**Linde AG, München,**

und der

**Linde Intermediate Holding AG, München,**

über die Verschmelzung der Linde AG auf die Linde Intermediate Holding AG

vom 1. November 2018

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
1. Einleitung.....	4
2. Beschreibung der Linde plc-Gruppe, der Linde AG und der Linde Intermediate .....	6
2.1 Konzernstruktur der Linde plc-Gruppe.....	6
2.2 Informationen über die Linde AG.....	6
2.2.1 Unternehmensgeschichte .....	6
2.2.2 Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr und Gesellschaftszweck.....	7
2.2.3 Grundkapital, Aktionäre und Börsenhandel .....	8
2.2.4 Organe und Vertretung .....	12
2.2.5 Geschäftstätigkeit, Konzernstruktur und wesentliche Beteiligungen .....	13
2.2.6 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation .....	15
2.2.7 Mitarbeiter und Mitbestimmung.....	21
2.3 Informationen über die Linde Intermediate .....	22
2.3.1 Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr und Gesellschaftszweck.....	22
2.3.2 Grundkapital und Aktionärsstruktur .....	22
2.3.3 Organe und Vertretung .....	23
2.3.4 Bisherige Tätigkeit .....	23
2.3.5 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Linde Intermediate .....	23
2.4 Informationen über die Linde plc als Holdinggesellschaft .....	24
2.4.1 Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr und Gesellschaftszweck.....	24
2.4.2 Grundkapital und Aktionärsstruktur .....	25
2.4.3 Organe und Vertretung .....	26
2.5 Weitere Gesellschaften der Linde plc-Gruppe.....	26
2.5.1 Praxair, Inc. und Zamalight Holdco LLC.....	26
2.5.2 Linde Holding GmbH.....	27
2.6 Geschäftstätigkeit der Linde plc-Gruppe .....	29
3. Wesentliche Gründe für die Verschmelzung .....	30
3.1 Vereinfachung der Konzernstruktur .....	30
3.2 Kostenersparnis, Flexibilität und Transaktionssicherheit .....	30
3.3 Wegfall der Börsennotierung .....	31
4. Alternativen zu der geplanten Verschmelzung .....	33
5. Durchführung der geplanten Verschmelzung .....	34
5.1 Verschmelzungsvertrag .....	34

5.2	Auslage von Unterlagen, Bekanntmachung, Einreichung des Verschmelzungsvertrags zum Handelsregister .....	35
5.3	Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der Linde AG; Wahrung der Dreimonatsfrist .....	37
5.4	Anmeldung und Eintragung der Verschmelzung; Wirksamwerden .....	37
5.5	Kosten der Verschmelzung.....	38
6.	Auswirkungen der geplanten Verschmelzung .....	38
6.1	Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen.....	38
6.2	Folgen für die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre .....	39
6.3	Vermögensübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge .....	39
6.4	Bilanzielle Folgen der Verschmelzung.....	40
6.5	Folgen für die Arbeitnehmer.....	42
6.6	Steuerliche Folgen der Verschmelzung .....	45
6.6.1	Ertragsteuerliche Folgen für die Linde AG .....	46
6.6.2	Ertragsteuerliche Folgen für die Linde Intermediate.....	46
6.6.3	Grunderwerbsteuerliche Folgen der Verschmelzung .....	47
6.6.4	Steuerliche Folgen für die Aktionäre der Linde AG .....	48
6.6.5	Steuerliche Folgen für die Aktionäre der Linde Intermediate .....	48
7.	Erläuterung des Verschmelzungsvertrags.....	49
7.1	Vermögensübertragung, Schlussbilanz (§ 1).....	49
7.2	Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft (§ 2).....	49
7.3	Keine Gegenleistung (§ 3).....	49
7.4	Verschmelzungstichtag (§ 4).....	50
7.5	Besondere Rechte und Vorteile (§ 5).....	50
7.6	Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 6).....	54
7.7	Stichtagsänderung (§ 7) .....	54
7.8	Aufschiebende Bedingungen, Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt (§ 8) .....	55
7.9	Schlussbestimmungen (§ 9).....	55
8.	Wertpapiere und Börsenhandel.....	56
9.	Kein Umtauschverhältnis.....	57

## 1. Einleitung

Die geplante Verschmelzung der Linde AG auf die Linde Intermediate Holding AG unter Ausschluss der übrigen Aktionäre der Linde AG („**Minderheitsaktionäre**“) gegen Barabfindung („**Verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out**“) erfolgt vor dem Hintergrund des Unternehmenszusammenschlusses der Linde AG und ihrer Tochterunternehmen (zusammen die „**Linde AG-Gruppe**“) und der Praxair, Inc., einer börsennotierten Aktiengesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware („**Praxair, Inc.**“) und deren Tochterunternehmen (zusammen die „**Praxair-Gruppe**“) unter dem Dach der Linde plc, einer nach irischem Recht gegründeten Aktiengesellschaft (*public limited company*) („**Unternehmenszusammenschluss**“). Durch den Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses sind sowohl die Linde AG als auch die Praxair, Inc. zu mittelbaren Tochtergesellschaften der Linde plc geworden (Linde plc, Linde AG-Gruppe und Praxair-Gruppe zusammen die „**Linde plc-Gruppe**“).

Im Rahmen des Unternehmenszusammenschlusses hat die Linde plc im Wege eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots in Form eines Tauschangebots („**Tauschangebot**“) 170.874.958 Aktien und damit ca. 92 % des Grundkapitals der Linde AG erworben.

Im Zusammenhang mit dem Vollzug des Tauschangebots hat die Linde plc die Aktien an der Linde AG zunächst auf eine unmittelbare Tochtergesellschaft, die Linde Holding GmbH, übertragen. Die Linde Holding GmbH hat die Aktien an der Linde AG sodann unverzüglich auf die Linde Intermediate Holding AG („**Linde Intermediate**“ oder auch die „**Hauptaktionärin**“) übertragen. Der Linde Intermediate gehören zum Tag der Unterzeichnung des vorliegenden Verschmelzungsberichts damit 170.874.958 Aktien der Linde AG. Unter Absetzung von 95.109 von der Linde AG gehaltener eigener Aktien gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG entspricht dies einem prozentualen Anteil am Grundkapital der Linde AG in Höhe von ca. 92 %. Der Linde Intermediate gehören somit mehr als neun Zehntel des Grundkapitals der Linde AG; sie ist damit Hauptaktionärin im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG. Eine Übersicht der gegenwärtigen Konzernstruktur der Linde plc-Gruppe findet sich unter „*2.1 Konzernstruktur der Linde plc-Gruppe*“.

Mit Ad hoc-Mitteilung vom 25. April 2018 hat die Linde AG bekanntgegeben, dass die Linde plc, die Linde AG und die Praxair, Inc. vereinbart haben, im Falle des erfolgreichen Vollzugs des Zusammenschlusses der Linde AG-Gruppe und der Praxair-Gruppe unter dem Dach der Linde plc zum Zwecke der Vereinfachung der Konzernstruktur einen verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out durchzuführen.

Nach dem erfolgreichen Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses hat die Linde Intermediate mit Schreiben vom 1. November 2018 an den Vorstand der Linde AG das Verlangen gerichtet, dass innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Verschmelzungsvertrags die Hauptversammlung der Linde AG die Übertragung der Aktien

der Minderheitsaktionäre der Linde AG auf die Linde Intermediate als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt.

Die Linde Intermediate und die Linde AG haben den Inhalt des Verschmelzungsvertrags diskutiert und abgestimmt. Nachdem die endgültige Fassung des Verschmelzungsvertrags zwischen den Parteien abgestimmt worden war, haben die Linde Intermediate und die Linde AG am 1. November 2018 den Verschmelzungsvertrag zur Niederschrift des Notars Dr. Tilman Götte mit Amtssitz in München (Urkundenrolle Nr. 2924 G für das Jahr 2018) abgeschlossen (der „**Verschmelzungsvertrag**“). Nach diesem Vertrag überträgt die Linde AG ihr Vermögen als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf die Linde Intermediate. Der Verschmelzungsvertrag enthält die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Linde AG erfolgen soll. Eine Kopie des Verschmelzungsvertrags ist diesem Verschmelzungsbericht als **Anlage** beigelegt.

Die Linde Intermediate hat die angemessene Barabfindung, die den Minderheitsaktionären der Linde AG gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG für die Übertragung ihrer Aktien auf die Linde Intermediate zu zahlen ist, auf der Grundlage einer von der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („EY“) erstellten gutachterlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert der Linde AG („**Bewertungsgutachten**“) festgelegt. Die Linde AG hat die Höhe der voraussichtlichen Barabfindung zunächst mit Ad hoc-Mitteilung vom 15. Oktober 2018 und die festgesetzte Barabfindung schließlich mit Ad hoc-Mitteilung vom 1. November 2018 bekannt gemacht.

Mit dem vorliegenden Bericht i. S. v. § 8 UmwG (der „**Verschmelzungsbericht**“) erläutern die Vorstände der Linde Intermediate und der Linde AG als Vertretungsorgane der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger die Verschmelzung und den Verschmelzungsvertrag in rechtlicher und in wirtschaftlicher Hinsicht.

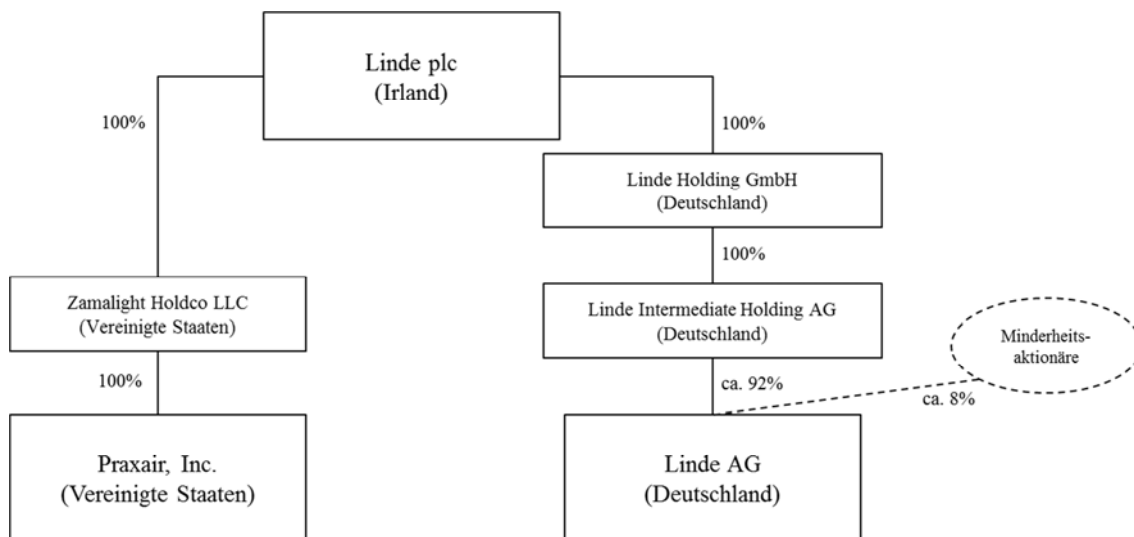
Darüber hinaus wurde der Verschmelzungsvertrag auch durch einen sachverständigen, gerichtlich bestellten Prüfer i. S. v. §§ 60, 9 Abs. 1 UmwG geprüft. Das Landgericht München I hat auf gemeinsamen Antrag der Linde Intermediate und der Linde AG vom 25. April 2018 durch Beschluss vom 30. April 2018 (Geschäftsnummer: 5 HK O 5973/18), berichtigt durch Beschluss vom 2. Mai 2018, die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („**Ebner Stolz**“) als sachverständigen Prüfer für die Verschmelzungsprüfung ausgewählt und bestellt. Ebner Stolz erstattet einen gesonderten Prüfungsbericht über die Verschmelzung, der von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Linde AG zur Einsicht der Aktionäre ausliegt und auf der Internetseite der Linde AG zugänglich ist.

Die außerordentliche Hauptversammlung der Linde AG soll am 12. Dezember 2018 die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung der von der Hauptaktionärin festgelegten Barabfindung beschließen.

## 2. Beschreibung der Linde plc-Gruppe, der Linde AG und der Linde Intermediate

### 2.1 Konzernstruktur der Linde plc-Gruppe

Die Linde plc ist die gemeinsame Holdinggesellschaft der Linde AG-Gruppe und der Praxair-Gruppe. Die Linde AG und die Praxair, Inc. sind jeweils mittelbare Tochtergesellschaften der Linde plc. Die Linde Intermediate, die ca. 92 % des Grundkapitals der Linde AG hält, ist eine hundertprozentige, unmittelbare Tochtergesellschaft der Linde Holding GmbH (nähere Informationen unter „2.5.2 Linde Holding GmbH“), die wiederum eine hundertprozentige, unmittelbare Tochtergesellschaft der Linde plc ist. Die Praxair, Inc. ist eine hundertprozentige, unmittelbare Tochtergesellschaft der Zamalight Holdco LLC (nähere Informationen unter „2.5.1 Praxair, Inc. und Zamalight Holdco LLC“), die wiederum eine hundertprozentige, unmittelbare Tochtergesellschaft der Linde plc ist. Die gegenwärtige Konzernstruktur ist im nachfolgenden Schaubild dargestellt.



## 2.2 Informationen über die Linde AG

### 2.2.1 Unternehmensgeschichte

Die Linde AG wurde am 21. Juni 1879 unter dem Namen „Gesellschaft für Linde’s Eismaschinen“ als Aktiengesellschaft gegründet. Die Wurzeln des Industrieunternehmens gehen auf die Produktion von Eismaschinen im späten 19. Jahrhundert zurück. In der Folge ging das Unternehmen zur Herstellung von Kühlmitteln und Luftverflüssigungsprodukten über, woraus sich die Gaseindustrie entwickelte. 1905 gelang die Herstellung von reinem Stickstoff und 1907 gründete Linde in den USA die Firma Linde Air Products, aus der später Praxair hervorging. 1929 hatte das Unternehmen bereits über 20 neue Stickstoffanlagen errichtet. Am 22. Juni 1965 beschloss die Hauptversammlung die Umbenennung der Gesellschaft in „Linde Aktiengesellschaft“. In den 1970er Jahren begann die Linde AG mit dem Bau von Großanlagen. 1999 erwarb die Linde AG-Gruppe den schwedischen Gasehersteller Aktiebolag Gasaccumulator AB (AGA). Durch diese Übernahme wurde das

Unternehmen der weltweit viertgrößte Gaslieferant. Im Jahr 2004 verkaufte die Linde AG-Gruppe mit dem Unternehmensbereich Kältetechnik ihr ursprüngliches Kerngeschäft. Im September 2006 erwarb die Linde AG-Gruppe das britische Unternehmen The BOC Group plc, wodurch die globale Stellung des Unternehmens weiter gestärkt wurde. Noch im selben Monat verkaufte die Linde AG-Gruppe den Geschäftsbereich Fördertechnik (Gabelstapler), der seitdem unter der neuen Marke Kion firmiert. 2012 erwarb die Linde AG-Gruppe das in den USA angesiedelte Homecare-Unternehmen Lincare Holdings Inc. Durch Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses am 31. Oktober 2018 ist die Linde AG zur mittelbaren Tochtergesellschaft der Linde plc geworden (hierzu unter „1. Einleitung“).

### **2.2.2 Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr und Gesellschaftszweck**

Die Linde AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 169850 eingetragen. Die Geschäftsanschrift und der Hauptverwaltungssitz der Linde AG befinden sich in der Klosterhofstraße 1, 80331 München, Deutschland. Das Geschäftsjahr der Linde AG ist das Kalenderjahr. Gemäß Ziff. 2 der Satzung der Linde AG ist Gegenstand des Unternehmens:

- die Herstellung und der Vertrieb von technischen und anderen Gasen und deren Folgeprodukten sowie die Errichtung, der Erwerb, der Vertrieb und der Betrieb von Anlagen, in denen technische und andere Gase hergestellt oder eingesetzt werden,
- die Herstellung und der Vertrieb von Produkten des Apparate- und Maschinenbaus,
- die Herstellung und der Vertrieb von Produkten der Medizintechnik, pharmazeutischen Produkten und sonstigen Produkten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und
- die Planung und Errichtung, der Erwerb, der Vertrieb und der Betrieb von verfahrenstechnischen und anderen industriellen Anlagen, Einrichtungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens sowie von Anlagen für Forschungszwecke.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Dies schließt die Forschung und Entwicklung sowie die Kooperation mit Dritten in den genannten Bereichen ein. Sie kann in den genannten Bereichen Handel treiben und Dienstleistungen aller Art erbringen. Sie kann ihre Tätigkeit auch auf einzelne der bezeichneten Bereiche beschränken. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die vorgenannten Bereiche erstrecken. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, strukturell verändern, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf deren Leitung oder Verwaltung beschränken sowie über ihren Beteiligungsbesitz verfügen. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in Beteiligungsunternehmen ausgliedern.

## 2.2.3 Grundkapital, Aktionäre und Börsenhandel

### (1) Grundkapital und Börsenhandel

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Verschmelzungsberichts beträgt das Grundkapital der Linde AG EUR 475.476.940,80 und ist eingeteilt in 185.733.180 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 2,56.

Die Aktien der Linde AG sind unter der ISIN DE0006483001 zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) und an den regulierten Märkten der Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart sowie der Tradedate Exchange gelistet und werden zudem im Freiverkehr (*over the counter market*) an der Wertpapierbörse Hannover gehandelt.

### (2) Aktionäre und eigene Aktien

Die Linde AG hält 95.109 eigene Aktien. Die Linde Intermediate hält derzeit unmittelbar 170.874.958 Aktien der Linde AG. Dies entspricht unter Absetzung der eigenen Aktien nach § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG einem Anteil von ca. 92 % des ausstehenden Grundkapitals der Linde AG. Die übrigen Aktien mit einem Anteil von rund 8 % des ausstehenden Grundkapitals der Linde AG befinden sich im Streubesitz.

### (3) Genehmigtes Kapital

#### (i) Genehmigtes Kapital I

Der Vorstand der Linde AG ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 2. Mai 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Linde AG um bis zu EUR 47.000.000,00 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 18.359.375 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 2,56 gegen Bareinlage und/oder gegen Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I).

Grundsätzlich sind die neuen Stückaktien den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie dies erforderlich ist, um Inhabern der von der Linde AG oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften ausgegebenen Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten ein Bezugsrecht auf neue Stückaktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde.

Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen



Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Stückaktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und das rechnerisch auf die ausgegebenen Aktien entfallende Grundkapital insgesamt 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreitet. Auf diese Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals ist das rechnerisch auf diejenigen Aktien entfallende Grundkapital anzurechnen, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelanleihen ausgegeben wurden oder auszugeben sind. Eine solche Anrechnung erfolgt jedoch nur insoweit, als die Options- und/oder Wandelanleihen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden. Ebenfalls anzurechnen ist das Grundkapital, das rechnerisch auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf der Grundlage eines genehmigten Kapitals ausgegeben oder nach Rückerwerb als eigene Aktien veräußert werden.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei Einbringung von sonstigen einlagefähigen Wirtschaftsgütern einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft.

Der Vorstand ist zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht für einen Betrag von bis zu EUR 3.500.000,00 insoweit auszuschließen, wie dies erforderlich ist, um Aktien an Mitarbeiter der Linde AG und/oder ihrer verbundenen Unternehmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgeben zu können.

Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, mit Ausnahme von Aktien, die an Mitarbeiter der Linde AG und/oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden, darf insgesamt 20 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder falls niedriger, zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Auf diese Grenze ist das Grundkapital anzurechnen, das auf diejenigen Aktien entfällt, die aufgrund einer Ermächtigung des Vorstands zur Bedienung von Options- und/oder Wandelanleihen auszugeben sind, soweit diese während der Laufzeit bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, oder das auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung dieser Ermächtigung aufgrund einer anderen Ermächtigung des Vorstands unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben oder veräußert werden, mit Ausnahme von Aktien, die an Mitarbeiter der Linde AG und/oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen. Die neuen Aktien können auch von bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

(ii) Genehmigtes Kapital II

Der Vorstand der Linde AG ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 2. Mai 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Linde AG um bis zu EUR 47.000.000,00 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 18.359.375 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 2,56 gegen Bareinlage und/oder gegen Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II).

Grundsätzlich sind die neuen Stückaktien den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand der Linde AG ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Linde AG Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie dies erforderlich ist, um Inhabern der von Linde AG oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften ausgegebenen Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten ein Bezugsrecht auf neue Stückaktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde.

Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Stückaktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und das rechnerisch auf die ausgegebenen Aktien entfallende Grundkapital insgesamt 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreitet. Auf diese Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals ist das rechnerisch auf diejenigen Aktien entfallende Grundkapital anzurechnen, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelanleihen ausgegeben wurden oder auszugeben sind. Eine solche Anrechnung erfolgt jedoch nur insoweit, als die Options- bzw. Wandelanleihen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden. Ebenfalls anzurechnen ist das Grundkapital, das rechnerisch auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf der Grundlage eines genehmigten Kapitals ausgegeben oder nach Rückerwerb als eigene Aktien veräußert werden.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, im

Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei Einbringung von sonstigen einlagefähigen Wirtschaftsgütern einschließlich Forderungen gegen die Linde AG.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

(4) Bedingtes Kapital

(i) Bedingtes Kapital 2018

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 47.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 18.359.375 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 2,56 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2018).

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie (i) die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungsrechten oder Optionsscheinen, die gemäß den von der Gesellschaft oder von unter der Leitung der Gesellschaft stehenden Konzernunternehmen aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 3. Mai 2018 bis zum 2. Mai 2023 ausgegebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen bestehen bzw. diesen beigefügt sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder (ii) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger der von der Gesellschaft oder von unter der Leitung der Gesellschaft stehenden Konzernunternehmen aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 3. Mai 2018 bis zum 2. Mai 2023 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen, in den Fällen (i) und (ii) jeweils soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten ausgegeben werden, am Gewinn teil; soweit dies rechtlich zulässig ist, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmen, dass die neu auszugebenden Aktien in Abweichung von der Regelung des § 60 Abs. 2 AktG auch für das unmittelbar vorangehende Geschäftsjahr dividendenberechtigt sind. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Verschmelzungsberichts wurde das Bedingte Kapital 2018 nicht ausgeübt.

(ii) Bedingtes Kapital 2012

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 10.240.000,00 durch Ausgabe von bis zu 4.000.000 Stück neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 2,56 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2012).

Die bedingte Kapitalerhöhung wird ausschließlich beschlossen zum Zweck der Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Mitglieder des Vorstands der Linde AG, an Mitglieder von Geschäftsleitungsorganen verbundener Unternehmen im In- und Ausland sowie an ausgewählte Führungskräfte der Linde AG und verbundener Unternehmen im In- und Ausland nach Maßgabe der Bestimmungen des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Mai 2012. Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie von Bezugsrechten nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses Gebrauch gemacht wird und die Linde AG die Gegenleistung nicht in bar oder mit eigenen Aktien erbringt. Die neuen Aktien, die aufgrund der Ausübung von Bezugsrechten ausgegeben werden, sind erstmals für das Geschäftsjahr dividendenberechtigt, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Verschmelzungsberichts wurde das Bedingte Kapital 2012 nicht ausgeübt.

#### **2.2.4 Organe und Vertretung**

Die Organe der Linde AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Der Vorstand der Linde AG besteht gemäß Ziffer 5.1 der Satzung der Linde AG aus mehreren Personen. Die genaue Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat.

Zurzeit besteht der Vorstand der Linde AG aus den folgenden fünf Mitgliedern:

- Herr Prof. Dr. Aldo Belloni;
- Herr Dr. Christian Bruch;
- Herr Bernd Eulitz;
- Herr Sanjiv Lamba; und
- Herr Dr. Sven Schneider.

Gemäß Ziffer 6 der Satzung der Linde AG wird die Linde AG gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.

Der Aufsichtsrat der Linde AG besteht gemäß Ziffer 7 der Satzung der Linde AG aus derjenigen Anzahl von Mitgliedern, die in den jeweiligen anwendbaren gesetzlichen

Vorschriften als Mindestanzahl vorgesehen ist. Nach dem Aktiengesetz und dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer besteht der Aufsichtsrat der Linde AG aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs Mitglieder durch die Hauptversammlung gewählt werden und sechs durch die Arbeitnehmer. Die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der Linde AG sind:

- Herr Prof. Dr. Wolfgang Reitzle (Vorsitzender);
- Herr Gernot Hahl (stellvertretender Vorsitzender)\*;
- Herr Franz Fehrenbach (weiterer stellvertretender Vorsitzender);
- Frau Prof. Dr. Dr. Ann-Kristin Achleitner;
- Herr Prof. Dr. Clemens Börsig;
- Frau Anke Couturier\*;
- Herr Dr. Thomas Enders;
- Herr Dr. Hans-Peter Kabbalo\*;
- Herr Dr. Martin Kimmich\*;
- Frau Dr. Victoria Ossadnik;
- Frau Andrea Ries\*; und
- Herr Xaver Schmidt\*.

*\*Arbeitnehmersvertreter*

## **2.2.5 Geschäftstätigkeit, Konzernstruktur und wesentliche Beteiligungen**

### (1) Geschäftstätigkeit

Die Linde AG-Gruppe ist ein weltweit tätiges Gase- und Engineeringunternehmen. Der Konzern ist in zwei Divisionen aufgeteilt: die Gases Division und die Engineering Division. Innerhalb des Konzerns bestehen fünf Segmente: (i) die drei Segmente der Gases-Division, nämlich Europa, Mittlerer Osten und Afrika („EMEA“), Asien/Pazifik („APAC“) und Amerika, (ii) das Segment Engineering und (iii) das Segment Sonstige Aktivitäten.

- Die Gases Division umfasst die Herstellung und den Vertrieb von Gasen für die Anwendung in der Industrie, in der Medizin, beim Umweltschutz sowie in der Forschung und Entwicklung. Darüber hinaus werden anwendungstechnisches Know-how, Serviceleistungen und die für den Einsatz von Gasen benötigte Hardware angeboten.

- Im EMEA-Segment der Gases Division gehören der Linde AG-Gruppe überwiegend größere Betriebsstätten in Algerien, Österreich, Bulgarien, Tschechien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Litauen, den Niederlanden, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Saudi-Arabien, Slowakei, Südafrika, Spanien, Schweden, Schweiz, Türkei und im Vereinigten Königreich. Zu den Betriebsstätten im EMEA-Segment zählen ca. 250 Anlagen, von denen ca. 150 kryogene Luftzerlegungsanlagen, ca. 70 Wasserstoff-Anlagen und ca. 30 Kohlendioxid-Anlagen sind. Kleinere Anlagen für Luftgase sind in diesen Zahlen nicht enthalten. Weitere Anlagen werden gemeinsam mit Joint-Venture-Partnern betrieben.
  
- Im Amerika-Segment der Gases Division gehören der Linde AG-Gruppe überwiegend größere Betriebsstätten in Argentinien, Chile, Ecuador, Mexiko, den Vereinigten Staaten und Venezuela. Betriebsstätten in Brasilien, Kanada und Kolumbien sowie wesentliche Teile der Betriebsstätten in den Vereinigten Staaten werden im Zusammenhang mit dem Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses mit Praxair, Inc. veräußert. Weitere Anlagen werden gemeinsam mit Joint-Venture-Partnern betrieben.
  
- Im APAC-Segment der Gases Division gehören der Linde AG-Gruppe überwiegend größere Betriebsstätten in Australien, Bangladesch, China, Indien, Indonesien, Südkorea, Malaysia, Neuseeland, den Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Taiwan, Thailand und Vietnam. Betriebsstätten in Indien, Südkorea und China werden im Zusammenhang mit dem Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses mit Praxair, Inc. veräußert. Zu den Anlagen im Asien/Pazifik-Segment zählen ca. 170 Anlagen, von denen ca. 110 kryogene Luftzerlegungsanlagen, ca. 40 Wasserstoff-Anlagen und ca. 20 Kohlendioxid-Anlagen sind. Kleinere Anlagen für Luftgase sind in diesen Zahlen nicht enthalten. Weitere Anlagen werden gemeinsam mit Joint-Venture-Partnern betrieben.
  
- Die Engineering Division umfasst die Konzeption und Realisierung von schlüsselfertigen Olefinanlagen, Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff und Synthesegasen und zur Erdgasbehandlung sowie von Luftzerlegungsanlagen. Darüber hinaus werden Anlagenkomponenten entwickelt und gefertigt sowie Serviceleistungen erbracht. Zu dem Geschäftsbereich zählen große eigene Standorte in Pullach und Dresden (Deutschland), zudem sind große Standorte in Houston, Texas und Tulsa, Oklahoma (Vereinigte Staaten), Samara (Russland), Vadodara (Indien) und in Hangzhou (China) angemietet. Das eigene Forschungs- und Entwicklungszentrum des Geschäftsbereichs Engineering liegt in Pullach, Deutschland.

- Die Sonstigen Aktivitäten beinhalten das Geschäft des Logistikdienstleisters Gist sowie Corporate-Aktivitäten. Gist ist im Wesentlichen im Vereinigten Königreich und in Irland tätig. Das Unternehmen liefert gekühlte Lebensmittel und Getränke.

(2) Konzernstruktur und wesentliche Beteiligungen

Die Linde AG ist selbst operativ tätig und hält zudem unmittelbar und mittelbar Beteiligungen an verschiedenen Konzerngesellschaften, die zusammen die Linde AG-Gruppe bilden. Die Linde AG hat weltweit über 600 Tochterunternehmen und 35 verbundene Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen, auf welche die Linde AG maßgeblichen Einfluss hat oder die sie gemeinsam mit anderen beherrscht, sowie weitere Beteiligungen. Eine Übersicht über die wesentlichen Beteiligungen ist in dem Finanzbericht der Linde AG-Gruppe für das Geschäftsjahr 2017 enthalten.

## 2.2.6 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation

(1) Kennzahlen der Linde AG-Gruppe für die Geschäftsjahre 2015, 2016 und 2017

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über wesentliche Kennzahlen der Linde AG-Gruppe der vergangenen drei Geschäftsjahre (jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember). Die einzelnen Kennzahlen sind dem veröffentlichten Finanzbericht der Linde AG-Gruppe für das Geschäftsjahr 2017 unverändert entnommen. Sie sind abgeleitet aus den nach den International Financial Reporting Standards („IFRS“) erstellten Konzernabschlüssen der Linde AG-Gruppe für die Geschäftsjahre 2015, 2016 und 2017. Die Kennzahlen für das Geschäftsjahr 2015 berücksichtigen das Geschäft des Logistikdienstleister Gist als fortgeführte Aktivität. Für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 war das Geschäft des Logistikdienstleisters Gist als nicht fortgeführte Aktivität ausgewiesen, da das Geschäft verkauft werden sollte.

<b>Kennzahlen (in Mio. EUR)</b>	<b>2017</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Umsatz aus fortgeführten Aktivitäten	17.113	16.948	17.345
davon Auslandsanteil in %	92,6	92,7	92,5
EBIT	1.944	2.075	2.029
Ergebnis nach Steuern	1.404	1.206	1.133
Ergebnis je Aktie – unverwässert in EUR*	7,56	6,50	6,10
Immaterielle, materielle und finanzielle Vermögenswerte	24.787	26.911	27.445
Vorräte	1.211	1.231	1.241
Forderungen**	2.777	2.971	2.995
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie Wertpapiere	2.055	1.594	1.838
Übrige Aktiva	2.683	2.482	1.828
Bilanzsumme	33.513	35.189	35.347

Eigenkapital	15.059	15.480	15.449
Eigenkapitalquote in %	44,9	44,0	43,7
Investitionen	1.766	2.004	2.036
Return on Capital Employed (vor Sondereinflüssen) in %	10,2	9,4	9,5
EBIT-Umsatzrendite in %	11,4	12,2	11,7
Cash-Flow aus betrieblicher Tätigkeit in % des Umsatzes	20,3	20,1	20,7

\* Bezogen auf den gewichteten Durchschnitt der Anzahl der ausstehenden Aktien.

\*\* Inkl. Forderungen aus Finanzierungsleasing.

## (2) Geschäftsentwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2017

Nach dem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 erzielte die Linde AG-Gruppe einen Konzernumsatz in Höhe von EUR 17,113 Mrd. sowie ein Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit („**EBIT**“) von EUR 1,944 Mrd.

Die Linde AG-Gruppe konnte den Konzernumsatz aus fortgeführten Aktivitäten im Geschäftsjahr 2017 trotz negativer Währungseffekte um 1,0 % auf EUR 17,113 Mrd. steigern (Vj. EUR 16,948 Mrd.). Vor allem die weiterhin gute Entwicklung in den Segmenten EMEA und Asien/Pazifik sowie der höhere Umsatzbeitrag der Engineering Division haben zu dieser positiven Entwicklung beigetragen.

Das operative Konzernergebnis aus fortgeführten Aktivitäten hat sich um 2,8 % auf EUR 4,213 Mrd. erhöht (Vj. EUR 4,098 Mrd.). Bereinigt um translatorische Währungseffekte, die sich aus der Umrechnung der verschiedenen lokalen Währungen in die Berichtswährung Euro ergeben, lag der Konzernumsatz 2,1 % über dem Vorjahr. Das operative Konzernergebnis ist währungsbereinigt um 4,1 % gewachsen.

Die operative Konzernmarge lag mit 24,6 % 40 Basispunkte über dem Vorjahreswert (Vj. 24,2 %). Zu dieser Verbesserung haben auch die im Rahmen der gruppenweiten Effizienzprogramme eingeleiteten Maßnahmen beigetragen (Programme Focus und LIFT). Beide Programme zusammen sollen ab 2019 zu Einsparungen von rund EUR 550 Mio. jährlich führen. Die im Geschäftsjahr 2017 dafür angefallenen Aufwendungen in Höhe von EUR 280 Mio. wurden als Sondereinflüsse klassifiziert (Vj. EUR 116 Mio.). Außerdem wurden Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss mit Praxair, Inc. in Höhe von EUR 93 Mio. als Sondereinflüsse erfasst (Vj. EUR 10 Mio.).

Die Kosten der umgesetzten Leistungen waren im Vergleich zum Umsatz überproportional gestiegen. Dies war neben höheren erfassten Sondereinflüssen auch auf im Vergleich zum Vorjahr höhere Erdgaspreise und Energiekosten zurückzuführen. Währungseffekte in Höhe von rund EUR 90 Mio. wirkten sich hingegen kostenmindernd aus. Damit lag die Bruttomarge im Geschäftsjahr 2017 bei 34,1 % (Vj. 36,0 %).



Die übrigen Funktionskosten reduzierten sich im Vergleich zum Vorjahr um EUR 112 Mio. Dabei waren im Wesentlichen zwei gegenläufige Entwicklungen zu berücksichtigen: Zum einen waren die in den übrigen Funktionskosten erfassten Sondereinflüsse mit EUR 292 Mio. deutlich höher als im Vorjahr (Vj. EUR 99 Mio.). Zum anderen führten die eingeleiteten Maßnahmen zur Effizienzsteigerung im Geschäftsjahr 2017 zu Einsparungen.

Der Saldo aus den sonstigen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen beinhaltete Erträge aus dem Abgang von langfristigen Vermögenswerten in Höhe von EUR 134 Mio. (Vj. EUR 150 Mio.). Das Finanzergebnis verbesserte sich im Wesentlichen aufgrund von gesunkenen Finanzierungskosten und dem Rückgang der Finanzschulden.

Die Ertragsteuern sanken vor allem aufgrund der Auswirkungen der Steuerreform in den USA. Das Gesetz für eine umfassende Steuerreform (Tax Cuts and Jobs Act) sieht unter anderem eine Reduzierung des landesweiten Körperschaftsteuersatzes für Unternehmen ab dem 1. Januar 2018 von 35 % auf 21 % vor. Die Linde AG hat bei Tochtergesellschaften in den USA einen Überhang zukünftiger Steuerverbindlichkeiten über zukünftige Steuerforderungen, deren Bewertung ein landesweiter Steuersatz von 35 % zugrunde lag. Die Reduzierung des Steuersatzes erforderte eine Neubewertung dieser latenten Steuern. Hieraus hat sich ein positiver Effekt in Höhe von EUR 250 Mio. ergeben, der die Ertragsteuern entsprechend gemindert hat. Die Ertragsteuerquote lag somit bei 8,5 %. Ohne die Effekte aus der Neubewertung der latenten Steuern in den USA betrug die Steuerquote 23,4 %.

Die dargestellten Erläuterungen beziehen sich ausschließlich auf fortgeführte Aktivitäten. Da das Geschäft des Logistikdienstleisters Gist im laufenden Jahr verkauft werden sollte, wurde es als nicht fortgeführte Aktivität dargestellt. Das Ergebnis nach Steuern aus nicht fortgeführten Aktivitäten betrug in 2017 EUR 30 Mio. (Vj. – EUR 52 Mio.). Im Vorjahr ist ein Verlust aus der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten in Höhe von EUR 75 Mio. enthalten.

### (3) Geschäftliche Entwicklung 2018

Der Umsatz der Linde AG-Gruppe ist im ersten Halbjahr 2018 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 3,3 % auf EUR 8,640 Mrd. (Vj. EUR 8,935 Mrd.) gesunken. Dieser Rückgang resultierte vor allem aus Währungseffekten. Zusätzlich wirkte sich die erstmalige Anwendung des neuen Rechnungslegungsstandards IFRS 15 auf Erlöse aus Verträgen mit Kunden zum 1. Januar 2018 negativ auf den Umsatz aus. Die Verrechnung der bislang brutto erfassten Kosten mit der umsatzseitigen Kostenerstattung durch den Kunden führte zu einer Reduzierung des Umsatzes sowie – in gleicher Höhe – der Kosten der umgesetzten Leistung. Hieraus resultierte ein positiver Effekt auf die operative Marge, wohingegen das operative Ergebnis unberührt blieb. Bereinigt um die rein translatorischen Währungseffekte sowie um den Erstanwendungseffekt von IFRS 15 lag der Konzernumsatz 4,7 % über dem Vorjahr.

Das operative Konzernergebnis ist um 3,5 % auf EUR 2,210 Mrd. (Vj. EUR 2,136 Mrd.) gestiegen, währungsbereinigt betrug der Anstieg 10,1 %. Die operative Konzernmarge lag mit

25,6 % deutlich über dem Vorjahreswert von 23,9 %. Zu dieser Verbesserung hat neben den im Rahmen des gruppenweiten Effizienzprogramms LIFT eingeleiteten Maßnahmen, der Portfoliooptimierung und den guten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch der Erstanwendungseffekt von IFRS 15 beigetragen.

Im ersten Halbjahr 2018 wurden Aufwendungen im Zusammenhang mit dem geplanten Zusammenschluss mit Praxair, Inc. in Höhe von EUR 72 Mio. (Vj. EUR 27 Mio.) als Sondereinflüsse klassifiziert. Die Kosten der umgesetzten Leistungen sind im Berichtszeitraum um EUR 353 Mio. auf EUR 5,536 Mrd. gesunken (Vj. EUR 5,889 Mrd.). Dieser Rückgang resultiert neben Währungseffekten auch aus dem Erstanwendungseffekt des neuen Rechnungslegungsstandards IFRS 15.

Das Bruttoergebnis vom Umsatz lag mit EUR 3,104 Mrd. leicht über Vorjahresniveau (Vj. EUR 3,046 Mrd.). Die Bruttomarge verbesserte sich auf 35,9 % (Vj. 34,1 %). Die übrigen Funktionskosten reduzierten sich im Wesentlichen aufgrund der eingeleiteten Maßnahmen zur Effizienzsteigerung sowie Währungseffekten im Vergleich zum Vorjahr um EUR 156 Mio. Des Weiteren haben sich die in den Funktionskosten erfassten Sondereinflüsse von EUR 135 Mio. auf EUR 72 Mio. reduziert.

Das EBIT lag per Ende Juni 2018 mit EUR 1,222 Mrd. über dem Wert des Vorjahres (Vj. EUR 1,009 Mrd.). Das Finanzergebnis verbesserte sich im Wesentlichen aufgrund von gesunkenen Finanzierungskosten und dem Rückgang der Finanzschulden auf EUR – 97 Mio. (Vj. EUR – 144 Mio.). Die Linde AG-Gruppe erzielte somit ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von EUR 1,125 Mrd. (Vj. EUR 865 Mio.). Der Ertragsteueraufwand betrug EUR 242 Mio. (Vj. EUR 206 Mio.). Dies entspricht einer Ertragsteuerquote von 21,5 % (Vj. 23,8 %). Nach Abzug des Steueraufwands wies die Linde AG-Gruppe für die ersten sechs Monate 2018 ein Ergebnis nach Steuern von EUR 883 Mio. (Vj. EUR 659 Mio.) aus.

Im zweiten Quartal 2018 hat der Vorstand der Linde AG beschlossen, das Geschäft des Logistikdienstleisters Gist nicht mehr als nicht fortgeführte Aktivität auszuweisen. Die Verkaufsverhandlungen mit potenziellen Käufern wurden im zweiten Quartal abgebrochen und ein Verkauf ist somit nicht mehr als hoch wahrscheinlich zu betrachten. Die dargestellten Erläuterungen und Vorjahreswerte sind entsprechend angepasst, um für die geschäftliche Entwicklung im ersten Halbjahr 2018 eine bessere Vergleichbarkeit zu ermöglichen.

- (4) Beschreibung der regulatorisch bedingten Veräußerungen
- (a) Durchführung von Veräußerungen aus regulatorischen Gründen

Zur Erlangung der erforderlichen regulatorischen Freigaben im Zusammenhang mit dem Unternehmenszusammenschluss der Linde AG und Praxair, Inc. war es erforderlich, dass sich die Linde AG und Praxair, Inc. zur Veräußerung bestimmter Geschäftsaktivitäten gegenüber den jeweiligen Kartellbehörden verpflichteten. Die Zusagen zu diesen Veräußerungen waren angesichts von Überschneidungen im kombinierten Produktportfolio beider Unternehmen im

Hinblick auf die kartellrechtlichen Genehmigungs- und Prüfungsverfahren für den Unternehmenszusammenschluss notwendig. Die von der Linde AG vorzunehmenden Veräußerungen wurden noch nicht vollzogen; daher sind die zu veräußernden Geschäftsbereiche insbesondere im Konzernabschluss der Linde AG-Gruppe für das Geschäftsjahr 2017 enthalten.

(b) Veräußerungen in Nord- und Südamerika

Am 16. Juli 2018 hat die Linde AG mit einem Konsortium bestehend aus Unternehmen des deutschen Industriegaseherstellers Messer Group und CVC Capital Partners Fund VII eine Vereinbarung über den Verkauf des überwiegenden Teils des Gasgeschäfts der Linde AG-Gruppe in Nordamerika sowie bestimmter Geschäftsaktivitäten in Südamerika abgeschlossen. Infolge zusätzlicher Anforderungen der Kartellbehörden wurde dieser Kaufvertrag um zwei Nachtragsvereinbarungen vom 22. September 2018 und vom 19. Oktober 2018 ergänzt.

Der zu veräußernde Geschäftsbereich beinhaltet insbesondere das nahezu gesamte US-amerikanische Bulk-Geschäft der Linde AG-Gruppe, Verkäufe aus den Geschäftsbereichen Kohlenstoffmonoxid, Wasserstoff, Synthesegas und Dampfreformierung, Teile des dortigen Rohrleitungs- und Spezialgasgeschäfts und Zugang zu Heliumquellen der Linde AG-Gruppe (einschließlich entsprechender Geschäftstätigkeiten in Puerto Rico und den Amerikanischen Jungferninseln) sowie Geschäft der Linde AG-Gruppe in Brasilien, Kanada und Kolumbien. Die Verkäufe umfassen insgesamt ca. 5.300 Mitarbeiter (gerechnet als Vollzeitäquivalente). Im Hinblick auf die Veräußerung des überwiegenden Teils des zuvor beschriebenen Linde-Geschäfts in Nordamerika ist die Durchführung einer Umstrukturierung (Carve-out) notwendig, um den zu veräußernden Geschäftsbereich von den Geschäftsaktivitäten zu separieren, die in der Linde AG-Gruppe verbleiben. Dies betrifft bestimmte Vermögenswerte im Zusammenhang mit dem Geschäft mit atmosphärischen Gasen (Sauerstoff, Stickstoff, Argon und Edelgase) und CO<sub>2</sub>.

Der zu veräußernde Geschäftsbereich erzielte im Jahr 2017 einen Umsatz von insgesamt rund EUR 1,5 Mrd. und ein EBITDA von rund EUR 350 Mio. Der Kaufpreis in Höhe von EUR 3,0 Mrd. unterliegt bestimmten Anpassungsmechanismen beim Vollzug des Kaufvertrags, d.h. einem festgelegten Abzug für bestimmte Verbindlichkeiten sowie üblichen Anpassungen hinsichtlich Barmitteln (Cash), Finanzverbindlichkeiten (Financial Debt) und Umlaufvermögen (Working Capital). Der Kaufvertrag beinhaltet zudem bestimmte Gewährleistungen und Verhaltenspflichten (einschließlich der Verpflichtung, ausreichende Vermögenswerte im Hinblick auf den Carve-out sicherzustellen), die als üblich für Transaktionen dieser Art gelten können. Dem Käufer steht unter dem Kaufvertrag zudem ein Kündigungsrecht für den Fall zu, dass der Vollzug der Veräußerung nicht bis spätestens zum 11. April 2019 erfolgt ist.

Darüber hinaus hat die Linde AG mit der amerikanischen Wettbewerbsbehörde (Federal Trade Commission – FTC) am 1. Oktober 2018 eine Vereinbarung abgeschlossen, die

Zusagen zu weiteren Veräußerungen vorsieht. Die endgültige Fassung dieser Vereinbarung wird voraussichtlich Anfang Dezember 2018 nach Abschluss eines öffentlichen Anhörungsverfahrens festgelegt. Die Zusagen umfassen den Verkauf bestimmter Geschäftsbereiche im Zusammenhang mit dem Verkauf von Wasserstoff, Kohlenstoffmonoxid, Synthesegas und Heißdampf, die in Clear Lake, Texas und La Porte, Texas gelegen sind, oder durch sonstige Anlagen in den Vereinigten Staaten erzeugt werden, jeweils an gesonderte Käufer. Diese Geschäftsbereiche umfassen insgesamt ca. 150 Mitarbeiter (gerechnet als Vollzeitäquivalente); sie erzielten im Jahr 2017 einen Umsatz von insgesamt rund EUR 300 Mio. und ein EBITDA von etwa rund EUR 100 Mio. Nur hinsichtlich einiger dieser Geschäftsaktivitäten wurde bereits eine Vereinbarung über die Veräußerung abgeschlossen.

Gemäß der Vereinbarung mit der FTC vom 1. Oktober 2018 ist die Linde AG verpflichtet, die zuvor beschriebenen Veräußerungen bis zum 29. Januar 2019 zu vollziehen; danach würden die Veräußerungen nach Vorgaben der FTC umgesetzt. Darüber hinaus ist die Linde AG insbesondere verpflichtet, bis zum Vollzug aller vorstehend genannten Veräußerungen (mit Ausnahme der Veräußerungen von Clear Lake, Texas und La Porte, Texas) weltweit (i) ihre Geschäfte unabhängig, getrennt und als Wettbewerber der Praxair-Gruppe zu führen, sowie (ii) die Geschäftsaktivitäten, einschließlich der Vermarktung oder des Verkaufs von Produkten, nicht mit der Praxair-Gruppe abzustimmen.

(c) Veräußerungen in Indien

Im Zusammenhang mit dem kartellrechtlichen Freigabeverfahren in Indien hat sich die Linde AG gegenüber der indischen Kartellbehörde, der Competition Commission of India (CCI), dazu verpflichtet, eine On-site Luftzerlegungsanlage (Anlage JSW Steel Limited - 2), die Beteiligung an dem Joint Venture mit Inox Air Products Private Limited (Bellary Oxygen Company Private Limited), eine Zylinder-Abfüllanlage in Hyderabad (ohne Stickoxidanlage) sowie eine Zylinder-Abfüllanlage in Chennai zu veräußern. Die zu veräußernden Geschäftsbereiche umfassen insgesamt ca. 70 Mitarbeiter (gerechnet als Vollzeitäquivalente); sie erzielten im Jahr 2017 einen Umsatz von insgesamt rund EUR 50 Mio. Eine Vereinbarung über die Veräußerung dieser Geschäftsaktivitäten wurde noch nicht abgeschlossen.

(d) Veräußerungen in der Republik Korea

Die koreanische Wettbewerbsbehörde, die Kommission für fairen Handel (KFTC), hat die Linde AG im Zuge ihres kartellrechtlichen Prüfverfahrens zur Erteilung der Freigabe dazu verpflichtet, die Anlagen der Linde AG-Gruppe für Tonnage- und Bulk-Sauerstoff, Stickstoff und Argon zu veräußern. Der zu veräußernde Geschäftsbereich umfasst insgesamt ca. 130 Mitarbeiter (gerechnet als Vollzeitäquivalente) und erzielte im Jahr 2017 einen Umsatz von insgesamt rund EUR 170 Mio. Eine Vereinbarung mit einem Käufer über die Veräußerung dieser Anlagen wurde noch nicht abgeschlossen.

(e) Veräußerungen in der Volksrepublik China

Im Zusammenhang mit dem kartellrechtlichen Freigabeverfahren in der Volksrepublik China hat sich die Linde AG gegenüber der chinesischen Kartellbehörde (State Administration for Market Regulation – SAMR) dazu verpflichtet, bestimmte Geschäftsbereiche zu veräußern. Diese umfassen die Beteiligung der Linde AG-Gruppe an einem Joint Venture über vier Luftzerlegungsanlagen sowie bestimmte Verträge über den Bezug von Helium und Helium-Kundenverträge. Die zu veräußernden Geschäftsbereiche umfassen insgesamt ca. 260 Mitarbeiter (gerechnet als Vollzeitäquivalente); sie erzielten im Jahr 2017 einen Umsatz von insgesamt rund EUR 60 Mio. Eine Vereinbarung über die Veräußerung dieser Geschäftsaktivitäten wurde noch nicht abgeschlossen.

## **2.2.7 Mitarbeiter und Mitbestimmung**

Zum 31. August 2018 beschäftigte die Linde AG-Gruppe 62.409 Konzernmitarbeiter (gerechnet als Vollzeitäquivalente). Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Verschmelzungsberichts hat es keine wesentlichen Veränderungen der Anzahl der Linde-Mitarbeiter gegenüber dem 31. August 2018 gegeben. Die Linde AG selbst beschäftigt gegenwärtig rund 5.600 Mitarbeiter (gerechnet als Vollzeitäquivalente) in Deutschland.

Bei der Linde AG bestehen für (i) das Linde Headoffice in München, (ii) den Geschäftsbereich Linde Gas Deutschland in den Betrieben in Bad Driburg-Herste, Berlin, Bitterfeld, Bielefeld, Bochum, Bremen, Burghausen, Duisburg, Düsseldorf, Dormagen, Eisenhüttenstadt, Gablingen, Göllheim, Hamburg, Hamburg-Finkenwerder, Hamburg-Müggenburg, Hannover, Herne, Köln-Worringen, Leuna, Marl, Meitingen-Herbertshofen, Neuwied, Niefern, Nürnberg, Oberhaching, Oberschleißheim, Pullach, Salzgitter, Stolberg, Stuttgart, Unterschleißheim, Wiesbaden, Worms und (iii) den Geschäftsbereich Linde Engineering in den Betrieben in Dresden, Schalchen und Pullach jeweils ein Betriebsrat. Ferner bestehen für die Linde AG-Gruppe ein Europäischer Betriebsrat, ein Konzernbetriebsrat, drei Sprecherausschüsse für leitende Angestellte (Unternehmenszentrale in München, Linde Engineering in Pullach und Linde Gas in Pullach), eine Schwerbehindertenvertretung für die Standorte Linde Engineering in Pullach und Linde Gas in Pullach sowie ein Unternehmens-Schwerbehindertenausschuss, eine Konzern-Jugend- und

Ausbildungsververtretung und mehrere Spartenausschüsse sowie ein Wirtschaftsausschuss. Diese Arbeitnehmerververtretungen bestehen nach Wirksamwerden der Verschmelzung fort.

Die Linde AG hat derzeit einen Aufsichtsrat, der nach den Regelungen des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer aus zwölf Mitgliedern zusammengesetzt ist, von denen je sechs Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer sind.

## **2.3 Informationen über die Linde Intermediate**

### **2.3.1 Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr und Gesellschaftszweck**

Die Linde Intermediate ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 234880 eingetragen. Die Geschäftsanschrift und der Hauptverwaltungssitz der Linde Intermediate befinden sich in der Klosterhofstraße 1, 80331 München, Deutschland. Das Geschäftsjahr der Linde Intermediate ist das Kalenderjahr. Gemäß § 2 der Satzung der Linde Intermediate ist Gegenstand des Unternehmens:

- der Erwerb, das Halten, die Veräußerung und die Verwaltung von Schuldtiteln und direkten oder indirekten Beteiligungen an anderen Gesellschaften oder Unternehmen und die entgeltliche oder unentgeltliche Erbringung von administrativen, finanziellen, kaufmännischen und technischen Dienstleistungen an verbundene Unternehmen,
- das Halten und Verwalten eigenen Vermögens,
- alle damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten.

### **2.3.2 Grundkapital und Aktionärsstruktur**

Das Grundkapital der Linde Intermediate beträgt EUR 50.000,00 und ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Die Aktien der Linde Intermediate sind weder zum Handel im regulierten Markt einer Börse zugelassen noch werden sie im Freiverkehr einer Börse gehandelt. Sämtliche Aktien werden von der Linde Holding GmbH (siehe unter „2.5.2 Linde Holding GmbH“) gehalten.

Zwischen der Linde Intermediate als beherrschter Gesellschaft und der Linde Holding GmbH als herrschender Gesellschaft wurde am 12. Juli 2017 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, der am 2. August 2017 in das Handelsregister eingetragen wurde. Durch Vereinbarung vom 8. Juni 2018 haben die Linde Intermediate und die Linde Holding GmbH diesen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 2018 einvernehmlich aufgehoben. Durch Vereinbarung vom 8. Juni 2018 haben die Linde Holding GmbH als herrschende Gesellschaft und die Linde Intermediate als beherrschte Gesellschaft einen Beherrschungsvertrag abgeschlossen, der am 3. Juli 2018 in das Handelsregister eingetragen wurde.

### **2.3.3 Organe und Vertretung**

Die Organe der Linde Intermediate sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Gemäß ihrer Satzung wird die Linde Intermediate durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten, sofern der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass alle oder einzelne Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Verschmelzungsberichts besteht der Vorstand der Linde Intermediate aus den folgenden jeweils einzelvertretungsbefugten Mitgliedern:

- Herr Dr. Christian Bruch und
- Herr Eduardo F. Menezes.

Der Aufsichtsrat der Linde Intermediate hat sechs Mitglieder. Die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der Linde Intermediate sind:

- Herr Dr. Thomas Enders;
- Herr Prof. Dr. Clemens Börsig;
- Frau Dr. Victoria Ossadnik;
- Herr Guillermo Bichara;
- Herr David P. Strauss; und
- Herr Matthew J. White.

### **2.3.4 Bisherige Tätigkeit**

Die Linde Intermediate wurde am 28. Juli 2017 von der Linde Holding GmbH gegründet. Bisher hat die Linde Intermediate keine wesentlichen Geschäftsaktivitäten vorgenommen, ausgenommen Handlungen in Verbindung mit ihrer Gründung, dem Abschluss und der Aufhebung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der Linde Holding GmbH, dem Abschluss eines Beherrschungsvertrags mit der Linde Holding GmbH, dem Abschluss von Vereinbarungen über den Erwerb von ca. 92 % der Linde AG-Aktien von der Linde Holding GmbH und dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags mit der Linde AG.

### **2.3.5 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Linde Intermediate**

(1) Geschäftstätigkeit der Linde Intermediate

Die Linde Intermediate hat derzeit kein eigenes operatives Geschäft.

(2) Eckdaten Linde Intermediate für die Geschäftsjahre 2017 und 2018

Nach dem Jahresabschluss der Linde Intermediate zum 31. Dezember 2017 erzielte die Linde Intermediate ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von EUR -17.400,76. Der Jahresfehlbetrag wurde aufgrund des zu der Zeit bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der Linde Holding GmbH durch diese ausgeglichen.

Nach dem Jahresabschluss der Linde Intermediate für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 30. Juni 2018 erzielte die Linde Intermediate ein Ergebnis für das Rumpfgeschäftsjahr in Höhe von EUR -15.268,31. Der Jahresfehlbetrag wurde aufgrund des zu der Zeit bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der Linde Holding GmbH durch diese ausgeglichen.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Kennzahlen der Linde Intermediate für das Rumpfgeschäftsjahr vom 28. Juli 2017 bis zum 31. Dezember 2017 sowie für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 30. Juni 2018.

<b>Kennzahlen (in EUR)</b>	<b>2018</b>	<b>2017</b>
Anlagevermögen	0	0
Umlaufvermögen	61.900,00	67.380,06
davon Verlustausgleichsanspruch	15.268,31	17.400,76
davon Guthaben bei Kreditinstituten	46.631,69	49.979,30
Bilanzsumme	61.900,00	67.380,06
Eigenkapital	50.000,00	50.000,00
Rückstellungen	11.900,00	17.380,06
Jahresüberschuss	0	0

## **2.4 Informationen über die Linde plc als Holdinggesellschaft**

### **2.4.1 Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr und Gesellschaftszweck**

Die Linde plc wurde am 18. April 2017 als Aktiengesellschaft nach irischem Recht (*public limited company*) gegründet und beim *Irish Companies Registration Office* unter der Nummer 602527 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Linde plc ist das Kalenderjahr. Der eingetragene Sitz der Linde plc ist Ten Earlsfort Terrace, Dublin 2, D02 T380, Irland. Die Hauptverwaltung der Linde plc befindet sich in The Priestley Centre, 10 Priestley Road, The Surrey Research Park, Guildford, Surrey GU2 7XY, Vereinigtes Königreich.

Entsprechend § 3.1 der Satzung der Linde plc umfasst der Gesellschaftszweck der Linde plc unter anderem die Geschäftstätigkeit einer Holdinggesellschaft und die Koordination der Verwaltung, Finanzen und Aktivitäten aller Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen. Ebenfalls umfasst sind die Durchführung aller rechtmäßigen Maßnahmen, die für die Geschäftstätigkeit einer solchen Holdinggesellschaft und insbesondere für die



Geschäftstätigkeit eines Managementdienstleisters in all ihren Geschäftszweigen notwendig oder nützlich sind, das Auftreten als Geschäftsführer und die Steuerung oder Koordination der Verwaltung anderer Gesellschaften oder der Geschäfte, Sachanlagen und Liegenschaften von Gesellschaften oder Personen sowie die Erbringung aller damit zusammenhängenden Dienstleistungen, die vom Verwaltungsrat der Gesellschaft als zweckmäßig erachtet werden, sowie die Ausübung ihrer Befugnisse als Anteilseigner anderer Gesellschaften.

#### **2.4.2 Grundkapital und Aktionärsstruktur**

Bis zum 17. Oktober 2018 wurde das Grundkapital der Linde plc von zwei Aktionären gehalten: Cumberland Corporate Services Limited und Enceladus Holding Limited, beides Gesellschaften mit beschränkter Haftung irischen Rechts (*private company limited by shares*). Am 17. Oktober 2018 hat die Cumberland Corporate Services Limited alle ihre Anteile an der Linde plc auf die Enceladus Holding Limited übertragen. Hierdurch wurde Enceladus Holding Limited die alleinige Aktionärin der Linde plc mit einer Beteiligung von 25.000 Stammaktien (*A ordinary shares*) der Linde plc. Am 24. Oktober 2018, unmittelbar nach Ausgabe der neuen Stammaktien der Linde plc an die (dann ehemaligen) Aktionäre der Linde AG gemäß den Bestimmungen des Tauschangebots, wurden alle 25.000 Stammaktien (*A ordinary shares*), die von Enceladus Holding Limited an der Linde plc gehalten wurden, in nachrangige Aktien (*deferred shares*) umgewandelt und anschließend von der Linde plc ohne Zahlung einer Gegenleistung erworben und eingezogen.

Bis zum 17. Oktober 2018 betrug das genehmigte Kapital der Linde plc EUR 1.775.000,00 und war in 1.750.000.000 Stammaktien mit einem Nominalwert von jeweils EUR 0,001 und 25.000 Stammaktien mit einem Nominalwert von jeweils EUR 1,00 eingeteilt. Seit dem 17. Oktober 2018 beläuft sich das genehmigte Aktienkapital der Linde plc auf EUR 1.825.000,00, unterteilt in 1.750.000.000 Stammaktien mit einem Nominalwert von jeweils EUR 0,001, 25.000 Stammaktien zu je EUR 1,00 und 25.000 nachrangige Aktien mit einem Nominalwert von je EUR 1,00 sowie 25.000.000 Vorzugsaktien zu je EUR 0,001.

Im Rahmen des Vollzugs des Unternehmenszusammenschlusses hat die Linde plc am 24. Oktober 2018 und am 31. Oktober 2018 262.147.436 Stammaktien mit einem Nominalwert von EUR 0,001 je Aktie an die ehemaligen Aktionäre der Linde AG, die das Tauschangebot angenommen hatten, ausgegeben und 287.907.133 Stammaktien mit einem Nominalwert von je EUR 0,001 je Aktie an die ehemaligen Aktionäre der Praxair, Inc. Damit haben die Aktionäre der Linde AG, die das Tauschangebot angenommen hatten, für jede eingereichte Aktie der Linde AG 1,540 Aktien an der Linde plc erhalten. Die ehemaligen Aktionäre der Praxair, Inc. haben für jede vormals gehaltene ausstehende Stammaktie der Praxair, Inc. eine Stammaktie der Linde plc erhalten. Enceladus Holding Limited und Cumberland Corporate Services Limited sind als Aktionäre der Linde plc ausgeschieden. Das ausgegebene Grundkapital der Linde plc beläuft sich derzeit auf insgesamt EUR 551.054,57.

### 2.4.3 Organe und Vertretung

Die Linde plc hat ein einheitliches Leitungsorgan, den Verwaltungsrat (*board of directors*), der in Übereinstimmung mit den Corporate Governance Standards des NYSE Listed Company Manual gebildet wird. Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Elf Mitglieder des Verwaltungsrats sind nicht geschäftsführende Mitglieder (*non-executive directors*), das zwölfte Mitglied ist der *Chief Executive Officer* der Linde plc.

Die gegenwärtigen Mitglieder des Verwaltungsrates sind:

- Herr Prof. Dr. Wolfgang Reitzle\*;
- Herr Stephen F. Angel\*\*;
- Frau Prof. Dr. Dr. Ann-Kristin Achleitner;
- Herr Prof. Dr. Clemens Börsig;
- Frau Dr. Nance K. Dicciani;
- Herr Dr. Thomas Enders;
- Herr Franz Fehrenbach;
- Herr Edward G. Galante;
- Herr Larry D. McVay;
- Frau Dr. Victoria Ossadnik;
- Herr Martin H. Richenhagen; und
- Herr Robert L. Wood.

\* *Chairman*.

\*\* *Chief Executive Officer*.

## 2.5 Weitere Gesellschaften der Linde plc-Gruppe

### 2.5.1 Praxair, Inc. und Zamalight Holdco LLC

(1) Praxair, Inc.

Die Praxair, Inc. ist eine *corporation* nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware. Der Hauptsitz der Geschäftsleitung der Praxair, Inc. befindet sich in 10 Riverview Drive, Danbury, Connecticut 06810-5113, Vereinigte Staaten. Die Anschrift des eingetragenen

Firmensitzes im Bundesstaat Delaware ist 251 Little Falls Drive, City of Wilmington, County of New Castle, 19808. Der Name des eingetragenen Vertreters unter dieser Anschrift lautet "The Corporation Trust Company".

Artikel 3 der Gründungsurkunde (*certificate of incorporation*) der Praxair, Inc. beschreibt den Gesellschaftszweck wie folgt: Die von der Gesellschaft zu verrichtende oder zu fördernde Art der Geschäftstätigkeit oder des Geschäftszwecks ist es, jedes gesetzlich zulässige Geschäft zu betreiben, jeden gesetzlich zulässigen Zweck und Befugnisse auszuüben oder jede gesetzlich zulässige Handlung oder Tätigkeit vorzunehmen, die eine Gesellschaft unter dem *General Corporation Law* des Bundesstaates Delaware (in der jeweils geltenden Fassung) verfolgen darf.

Sämtliche Aktien der Praxair, Inc. werden von der Zamalight Holdco LLC gehalten (siehe hierzu das Schaubild unter „2.1 Konzernstruktur der Linde plc-Gruppe“).

Die Praxair-Gruppe ist ein führendes Industriegaseunternehmen in Nord- und Südamerika. Die Hauptprodukte der Praxair-Gruppe im Industriegasegeschäft sind atmosphärische Gase (Sauerstoff, Stickstoff, Argon und Edelgase) und Prozessgase (Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Acetylen, Propan und Wasserstoff). Außerdem entwirft und konstruiert die Praxair-Gruppe Equipment zur Industriegaseherstellung vorwiegend für den eigenen Bedarf. Die von der Praxair Surface Technologies, Inc. betriebene Unternehmenssparte Oberflächentechnologien produziert verschleißfeste und hochtemperaturkorrosionsbeständige metallische und keramische Beschichtungen und Pulver. Die Praxair-Gruppe beliefert verschiedene Industriebranchen, unter anderem Gesundheitswesen, Ölraffination, Herstellung von Waren, Lebensmittel, Karbonisierung von Getränken, Glasfasertechnik, Stahlerzeugung, Luft- und Raumfahrt, Chemikalien und Wasseraufbereitung.

## (2) Zamalight Holdco LLC

Die Zamalight Holdco LLC ist eine haftungsbeschränkte Gesellschaft (*limited liability company*) nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware. Der Hauptverwaltungssitz der Zamalight Holdco LLC befindet sich in 10 Riverview Drive, Danbury, Connecticut 06810-5113, der eingetragene Sitz der Gesellschaft ist im US-Bundesstaat Delaware, 251 Little Falls Drive, in the City of Wilmington, County of New Castle, 19808. Sämtliche Anteile der Zamalight Holdco LLC werden von der Linde plc gehalten. Bislang hat die Zamalight Holdco LLC außer den mit der eigenen Gründung einhergehenden Maßnahmen und den Handlungen zum Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses keine wesentlichen Tätigkeiten ausgeübt.

### **2.5.2 Linde Holding GmbH**

Die Linde Holding GmbH ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 234787 eingetragen. Die Geschäftsanschrift und der Hauptverwaltungssitz der Linde Holding GmbH befinden sich in der Klosterhofstraße 1, 80331 München, Deutschland. Das Geschäftsjahr der Linde Holding GmbH ist das

Kalenderjahr. Gemäß § 2 der Satzung der Linde Holding GmbH ist Gegenstand des Unternehmens:

- der Erwerb, das Halten, die Veräußerung und die Verwaltung von Schuldtiteln und direkten oder indirekten Beteiligungen an anderen Gesellschaften oder Unternehmen und die entgeltliche oder unentgeltliche Erbringung von administrativen, finanziellen, kaufmännischen und technischen Dienstleistungen an verbundene Unternehmen,
- das Halten und Verwalten eigenen Vermögens,
- alle damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten.

Das Stammkapital der Linde Holding GmbH beträgt EUR 50.000,00 und ist eingeteilt in 50.000 Geschäftsanteile zu je EUR 1,00. Sämtliche Anteile werden von der Linde plc gehalten.

Die derzeitigen Organe der Linde Holding GmbH sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Gemäß ihrer Satzung wird die Linde Holding GmbH durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten, sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind. Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern jeweils Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Verschmelzungsberichts besteht die Geschäftsführung der Linde Holding GmbH aus den folgenden jeweils einzelvertretungsbefugten Mitgliedern:

- Herr Dr. Christian Bruch und
- Herr Eduardo F. Menezes.

Da die Linde Holding GmbH, seit sie die deutsche Obergesellschaft der Linde AG-Gruppe ist, gemäß §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (MitbestG) den Regelungen des MitbestG unterliegt, soll ein sogenanntes Statusverfahren nach §§ 97 ff. AktG eingeleitet werden, um auf Ebene der Linde Holding GmbH einen mitbestimmten Aufsichtsrat einzurichten. Die Linde AG-Gruppe beschäftigt in der Regel nicht mehr als 10.000 Arbeitnehmer im Inland, sodass sich der Aufsichtsrat der Linde Holding GmbH nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 MitbestG aus zwölf Mitgliedern zusammensetzen wird, d.h. aus sechs Vertretern der Anteilseigner und aus sechs Vertretern der Arbeitnehmer. Unbeschadet der gesellschaftsrechtlichen Entscheidungszuständigkeit der Gesellschafterversammlung der Linde Holding GmbH streben die Parteien an, rechtzeitig vor Abschluss des Statusverfahrens durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Linde Holding GmbH die Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats der Linde Holding GmbH zu bestellen. Es ist weiter beabsichtigt, die Arbeitnehmervertreter Gernot Hahl, Anke Couturier, Dr. Hans-Peter Kaballo, Dr. Martin Kimmich, Andrea Ries und Xaver Schmidt, vorbehaltlich

ihrer Zustimmung, gemäß § 104 AktG für die Zeit bis zum Abhalten von Wahlen durch die Arbeitnehmer gerichtlich zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellen zu lassen.

Die Linde Holding GmbH wurde von der Linde plc gegründet. Die Linde Holding GmbH hat am 28. Juli 2017 die Linde Intermediate gegründet. Darüber hinaus hat die Linde Holding GmbH keine wesentlichen Geschäftsaktivitäten vorgenommen, ausgenommen Handlungen in Verbindung mit ihrer Gründung, der Gründung der Linde Intermediate, dem Abschluss und der Aufhebung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der Linde Intermediate, dem Abschluss eines Beherrschungsvertrags mit der Linde Intermediate und dem Abschluss von Vereinbarungen über den Erwerb von ca. 92 % der Linde AG-Aktien von der Linde plc sowie deren Übertragung auf die Linde Intermediate. Zwischen der Linde Holding GmbH (als herrschender Gesellschaft) und der Linde Intermediate (als beherrschter Gesellschaft) besteht ein Beherrschungsvertrag, der am 3. Juli 2018 in das Handelsregister eingetragen wurde.

## **2.6 Geschäftstätigkeit der Linde plc-Gruppe**

Bis zum Vollzug des Tauschangebots und des Unternehmenszusammenschlusses war die Linde plc selbst nicht in wesentlichem Umfang aktiv mit Ausnahme der mit der eigenen Gründung einhergehenden Maßnahmen und Maßnahmen, die zur Umsetzung des Unternehmenszusammenschlusses erforderlich waren, zum Beispiel die Gründung von Tochtergesellschaften, die Einreichung bestimmter wertpapierrechtlich erforderlicher Unterlagen und die Erstellung und Veröffentlichung einer Angebotsunterlage gerichtet auf den Erwerb aller ausstehenden Aktien an der Linde AG sowie den Vollzug des Tauschangebots und die Abgabe von Garantien im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen der Linde AG und von Praxair, Inc. über den Verkauf von Geschäftsteilen in Nord- und Südamerika bzw. in Europa aufgrund kartellrechtlicher Vorgaben für den Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses. Die Linde plc verfügte bis zum Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses über keine wesentlichen Vermögenswerte und hatte keine Beschäftigten.

Seit Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses fungiert die Linde plc als gemeinsame Holdinggesellschaft der Praxair-Gruppe und der Linde AG-Gruppe. Die Märkte und die geographische Präsenz der Linde plc-Gruppe entsprechen denen der Praxair-Gruppe und der Linde AG-Gruppe zusammengenommen, wobei Holding- und strategische Governance-Aufgaben hauptsächlich durch die Linde plc in Großbritannien ausgeübt werden.

Die Linde plc-Gruppe bildet damit ein weltweit tätiges Gase- und Engineering-Unternehmen.

### **3. Wesentliche Gründe für die Verschmelzung**

#### **3.1 Vereinfachung der Konzernstruktur**

Die Verschmelzung der Linde AG auf die Linde Intermediate und der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Linde AG dienen der Vereinfachung der Organisation und Struktur der Linde plc-Gruppe. Durch die Verschmelzung der Linde AG auf die Linde Intermediate entfällt eine Beteiligungsebene. Die Linde AG erlischt als Rechtsträger und ihr Vermögen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Linde Intermediate über. Die Linde Intermediate wird nach der Verschmelzung das operative Geschäft der Linde AG fortführen und die Anteile an den Tochter- und Beteiligungsgesellschaften halten. Sie wird damit die Linde AG als Obergesellschaft der operativen Gesellschaften der Linde AG-Gruppe ersetzen. Die Linde plc wird wiederum sämtliche Aktien der Linde Intermediate über eine direkte hundertprozentige Tochtergesellschaft, die Linde Holding GmbH, halten. Zwischen der Linde Holding GmbH und der Linde Intermediate besteht ein Beherrschungsvertrag. Außerdem kann die Linde plc über die Linde Holding GmbH als alleinige Aktionärin der Linde Intermediate ihr Stimmrecht auf der Hauptversammlung ausüben und so ihre strategische Leitungsfunktion als Obergesellschaft wahrnehmen.

#### **3.2 Kostenersparnis, Flexibilität und Transaktionssicherheit**

Durch den Wegfall eines Rechtsträgers in der Beteiligungskette können Kosten für die Finanzberichterstattung gespart werden. Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre im Zuge der Verschmelzung bewirkt zudem, dass den Minderheitsaktionären nicht, wie sonst bei einer Verschmelzung, Anteile des übernehmenden Rechtsträgers, sondern stattdessen eine angemessene Barabfindung gewährt wird. Sämtliche Aktien der Linde Intermediate werden mit Wirksamwerden des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre und der Verschmelzung von der Muttergesellschaft der Linde Intermediate, der Linde Holding GmbH, gehalten werden. Dadurch entfallen die mit einem breiten Aktionärskreis verbundenen Kosten und Vorlaufzeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Hauptversammlung (zum Beispiel Bereitstellung einer entsprechenden Räumlichkeit, Veröffentlichung der Einladung im Bundesanzeiger, Erstellung eines Geschäftsberichts zur Vorbereitung der Hauptversammlung, Berichte an die Hauptversammlung, Aufbereitung von Informationen etc.).

Generell können nach der Verschmelzung unter Ausschluss der Minderheitsaktionäre Strukturmaßnahmen, die eine Einbeziehung der Hauptversammlung erfordern, zum Beispiel Kapitalerhöhungen, Unternehmensverträge, Formwechsel, Verschmelzungen oder Ausgliederungen, flexibler und günstiger durchgeführt werden. Ohne das Erfordernis einer langfristigen Planung und aufwendiger Vorbereitung der Hauptversammlung kann auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen schneller und unkomplizierter reagiert werden und es können Geschäftschancen effizienter wahrgenommen und Veränderungen innerhalb des Konzernverbundes erleichtert und beschleunigt werden. Es lassen sich auch

potentiell langwierige, teure und personalaufwendige gerichtliche und außergerichtliche Auseinandersetzungen mit Minderheitsaktionären auf Ebene der Obergesellschaft der Linde AG-Gruppe vermeiden. Insbesondere Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen von Minderheitsaktionären gegen Hauptversammlungsbeschlüsse der Linde Intermediate können künftig ausgeschlossen werden.

### **3.3 Effizientere Einbindung in die Linde plc-Gruppe**

Die Durchführung des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out ermöglicht eine effizientere Einbindung des derzeit von der Linde AG geführten Unternehmens in die Linde plc-Gruppe, da mit Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out die Restriktionen der §§ 311 ff. AktG im sogenannten faktischen Konzern entfallen.

Derzeit finden im Verhältnis der Linde AG zu den sie unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Gesellschaften Linde Intermediate, Linde Holding GmbH und Linde plc die §§ 311 ff. AktG über den sogenannten faktischen Konzern Anwendung. Im faktischen Konzern hat der Vorstand der abhängigen Aktiengesellschaft diese unter eigener Verantwortung zu leiten. Dabei ist er ausschließlich dem Interesse der abhängigen Aktiengesellschaft verpflichtet. Zwar steht es im weiten Ermessen des Vorstands, Weisungen, Anregungen oder Wünschen des herrschenden Unternehmens Folge zu leisten, wenn er solche als im besten Interesse der abhängigen Aktiengesellschaft betrachtet. Der Vorstand der abhängigen Aktiengesellschaft ist jedoch nicht verpflichtet, solchen Weisungen, Anregungen oder Wünschen nachzukommen. Für die abhängige Aktiengesellschaft nachteilige Maßnahmen darf er auf Veranlassung des herrschenden Unternehmens nur dann umsetzen, wenn der Nachteil quantifizierbar ist und nach § 311 Abs. 1 und 2 AktG vollumfänglich ausgeglichen wird. Weitreichende Maßnahmen, bei denen der Nachteil nicht bewertet werden kann, werden für unzulässig gehalten. Diese rechtlichen Schranken im faktischen Konzern erschweren und begrenzen die Integration einer nicht durch Beherrschungsvertrag verbundenen Aktiengesellschaft in den Konzern ihrer Mutter.

Die Unternehmen der Praxair-Gruppe und der Linde AG-Gruppe dürfen nach Durchführung der von der U.S.-amerikanischen Kartellbehörde geforderten Verkäufe, die kurzfristig erfolgen sollen, in Zukunft unbeschränkt miteinander kooperieren, Informationen und Technologien austauschen und sich im Hinblick auf ihr Auftreten auf den Märkten eng miteinander abstimmen. Während im faktischen Konzern nur unechte Synergien gehoben werden können, d.h. Synergien, die von jedem Mehrheitsaktionär unabhängig von der geplanten Strukturmaßnahme realisiert werden können, wird die Linde plc-Gruppe nach Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out auch in der Lage sein, echte Synergien zu heben, also Synergien, die nur realisiert werden können, sobald der Mehrheitsaktionär die geplante Strukturmaßnahme, im vorliegenden Fall den Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out, vollzogen hat.

Folglich wird die unbeschränkte Integration der Linde AG in die Linde plc-Gruppe und die Realisierung des vollständigen Synergiepotenzials innerhalb der durch den Unternehmenszusammenschluss zwischen der Linde AG und Praxair, Inc. begründeten Linde plc-Gruppe erst mit dem Entfall der Beschränkungen der §§ 311 ff. AktG vollumfänglich möglich.

Die Beendigung der Beschränkungen durch die Grundsätze zum faktischen Konzern hat daher erhebliche Bedeutung für die vollständige (und nicht nur teilweise) Integration der Linde AG in die Linde plc-Gruppe. Dabei wird die konzernweite Realisierung auch echter Synergien und die Wertsteigerung aufgrund einer einheitlichen Planung und Umsetzung einer gemeinsamen Strategie erleichtert, wenn die Gruppe eine Führung hat, die die von ihr entwickelte Strategie auch bei allen Unternehmen der Gruppe durch verbindliche Weisungen umsetzen kann. Zudem wird es möglich, eine optimierte Organisations-, Steuer- und Liquiditätsstruktur für die Linde plc-Gruppe umzusetzen, ohne dass im Zusammenhang mit globalen Umstrukturierungsmaßnahmen und der regionalen Zusammenführung von Geschäftsbereichen Nachteilsausgleichszahlungen auf Basis des Verkehrswerts, was möglicherweise eine komplexe Bewertung erfordern würde, zu leisten wären. Der Entfall der Beschränkungen im faktischen Konzern ermöglicht ferner die flexible Übernahme von Zentralfunktionen innerhalb der Linde plc-Gruppe und ermöglicht es daher, unnötige Doppelstrukturen innerhalb der Konzerngruppe zu vermeiden.

Mit dem Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out wird das derzeit von der Linde AG geführte Unternehmen von der Linde Intermediate fortgeführt. Die Linde Intermediate hat zwar ebenfalls die Rechtsform einer Aktiengesellschaft, ist mit ihrer Alleinaktionärin Linde Holding GmbH aber durch einen Beherrschungsvertrag verbunden. Der Vorstand der Linde Intermediate ist verpflichtet, Weisungen der Linde Holding GmbH zu befolgen. Dies gilt auch, wenn diese für die Linde Intermediate nachteilig sein sollten. Die Geschäftsführung der Linde Holding GmbH ist ihrerseits verpflichtet, Beschlüsse ihrer Gesellschafterversammlung zu befolgen. Einzige Gesellschafterin der Linde Holding GmbH ist die Linde plc. Durch den Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out wird damit erstmals ein mittelbares rechtlich verbindliches Weisungsrecht der Linde plc gegenüber dem Vorstand der das bisherige Geschäft der Linde AG betreibenden Gesellschaft begründet.

### **3.4 Entfall der Verpflichtung zur Erstellung eines Abhängigkeitsberichts**

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung entfällt die Verpflichtung der Linde AG, einen sogenannten Abhängigkeitsbericht nach § 312 AktG zu erstellen. Derzeit ist der Vorstand der Linde AG verpflichtet, jährlich einen solchen Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen zu erstellen. Darin sind alle Rechtsgeschäfte der Linde AG mit anderen Gesellschaften der Linde plc-Gruppe sowie alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die die Linde AG auf Veranlassung oder im Interesse der Linde plc oder eines anderen Unternehmens der Linde plc-Gruppe vorgenommen oder unterlassen hat, aufzuführen. Bei den Rechtsgeschäften sind Leistung und Gegenleistung, bei den Maßnahmen die Gründe der



Maßnahme und deren Vorteile und Nachteile für die Linde AG anzugeben. Bei einem Ausgleich von Nachteilen ist im Einzelnen anzugeben, wie der Ausgleich während des Geschäftsjahrs tatsächlich erfolgt ist oder auf welche Vorteile der Gesellschaft ein Rechtsanspruch gewährt worden ist. Der Abhängigkeitsbericht ist vom Abschlussprüfer der Linde AG zu prüfen. Mit Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out entfällt die Verpflichtung zur Erstellung eines solchen Abhängigkeitsberichts. Die Linde Intermediate ist nicht zur Erstellung eines Abhängigkeitsberichts verpflichtet, da zwischen ihr und der Linde Holding GmbH ein Beherrschungsvertrag besteht.

### **3.5 Wegfall der Börsennotierung**

Mit der Verschmelzung der Linde AG auf die Linde Intermediate erlischt die Börsennotierung der Linde AG. Eine Börsennotierung der Linde Intermediate neben der Börsennotierung der Linde plc an der Frankfurter Wertpapierbörse und der New York Stock Exchange ist nicht geplant. Dadurch entfallen auf einer Konzernebene die mit einer Börsennotierung verbundenen Kosten, zum Beispiel Kosten für Einhaltung der Publizitätsanforderungen und für sonstige kapitalmarktrechtliche Compliance.

Mit dem Entfall der Börsennotierung entfallen für die Linde AG auch die kapitalmarktrechtlichen Folgepflichten, insbesondere die Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen, die für die betreffende Gesellschaft eine Insiderinformation darstellen (s. Art. 17 i. V. m. Art. 7 der Marktmissbrauchsverordnung). Dies erleichtert die Durchführung insbesondere von Unternehmenstransaktionen wie beispielsweise Unternehmenskäufen.

## **4. Alternativen zu der geplanten Verschmelzung**

Potentielle Alternativen zu der Verschmelzung der Linde AG auf die Linde Intermediate unter Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Linde AG sind nach Auffassung der Linde Intermediate und der Linde AG entweder nicht in gleichem Maße geeignet, die verfolgten Ziele zu erreichen, oder brächten anderweitige Nachteile mit sich.

Für einen übernahmerechtlichen Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach §§ 39a ff. Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („WpÜG“) im Anschluss an die öffentliche Übernahme der Linde AG durch die Linde plc hat die Linde plc als Bieterin keine ausreichende Beteiligungsquote erlangt. § 39a Abs. 1 Satz 1 WpÜG verlangt eine Beteiligungsquote an der Zielgesellschaft von 95 % des stimmberechtigten Kapitals. Vor Übertragung der Aktien an die Linde Intermediate hatte die Linde plc im Zuge des Übernahmeverfahrens ca. 92 % der Aktien der Linde AG erlangt. Genauso wenig kommen ein aktienrechtlicher Ausschluss der Minderheitsaktionäre isoliert nach §§ 327a ff. AktG oder eine aktienrechtliche Eingliederung nach §§ 319 ff. AktG in Betracht, da die Linde Intermediate nicht mit 95 % am Grundkapital der Linde AG beteiligt ist.

Der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Linde Intermediate als herrschender Gesellschaft und der Linde AG als beherrschter Gesellschaft würde zwar ebenfalls die Integration der Linde AG in die Linde plc-Gruppe erleichtern und zum Entfall der Verpflichtung zur Erstellung eines Abhängigkeitsberichts führen. Er ließe die Linde AG als eigenen Rechtsträger und börsennotierte Aktiengesellschaft fortbestehen. Die Minderheitsaktionäre wären weiterhin an der Linde AG beteiligt. Die Ziele einer Vereinfachung der Konzernstruktur, erhöhter Transaktionssicherheit und Kostenersparnis könnten jedoch nicht in der oben dargestellten Weise erreicht werden.

Eine Verschmelzung der Linde AG auf die Linde Intermediate ohne Ausschluss der Minderheitsaktionäre würde einen erhöhten Verfahrens- und Kostenaufwand bedeuten. Zwar würde die Linde AG in diesem Fall als eigener Rechtsträger erlöschen; die Minderheitsaktionäre erhielten aber, statt einer Barabfindung, Aktien an der Linde Intermediate. Sofern diese Aktien nicht zum Börsenhandel zugelassen würden, müsste widersprechenden Aktionären gemäß § 29 UmwG eine Barabfindung angeboten werden. Bei Verbleib von Minderheitsaktionären könnten die dargestellten Vorteile einer Alleinaktionärsstellung der Linde Holding GmbH nicht realisiert werden. Das Wirksamwerden der Verschmelzung ohne gleichzeitigen Ausschluss der Minderheitsaktionäre hätte zur Folge, dass der bestehende Beherrschungsvertrag zwischen der Linde Holding GmbH und der Linde Intermediate nach § 307 AktG spätestens zum Ende des Geschäftsjahres enden würde. Die Integration der Linde AG in die Linde plc-Gruppe würde aufgrund des Bestehens eines faktischen Konzerns ab Beendigung des Beherrschungsvertrags nicht erleichtert und die Linde Intermediate müsste für den Zeitraum ab Beendigung des Beherrschungsvertrags einen Abhängigkeitsbericht erstellen.

Auch der Widerruf der Börsennotierung („**Delisting**“) auf Antrag des Vorstands der Linde AG ermöglicht nicht die Realisierung aller beschriebenen Vorteile. Mit dem Delisting entfielen zwar die Kosten der Börsennotierung und die damit einhergehenden Pflichten. Die beabsichtigte Konzernstruktur und die erhöhte Flexibilität und Transaktionssicherheit, die der Ausschluss der Minderheitsaktionäre im Wege des verschmelzungsrechtlichen Ausschluss der Minderheitsaktionäre bewirkt, können durch ein Delisting jedoch nicht erreicht werden.

## **5. Durchführung der geplanten Verschmelzung**

### **5.1 Verschmelzungsvertrag**

Rechtliche Grundlage der Verschmelzung ist der zur Niederschrift des Notars Dr. Tilman Götte mit Amtssitz in München (Urkundenrolle Nr. 2924 G für das Jahr 2018) abgeschlossene Verschmelzungsvertrag zwischen der Linde Intermediate als übernehmender und der Linde AG als übertragender Gesellschaft, der diesem Bericht als **Anlage** in Kopie beigelegt ist.

Der Verschmelzungsvertrag dient der Durchführung eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i. V. m. §§ 327a ff. AktG. Der Vorstand der

Linde Intermediate hat hierzu am 1. November 2018 dem Vorstand der Linde AG nach § 62 Abs. 5 i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG das Verlangen übermittelt, dass die Hauptversammlung der Linde AG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Linde AG auf die Linde Intermediate als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt.

Die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein Beschluss der Hauptversammlung der Linde AG nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Linde AG auf die Linde Intermediate als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes der Linde AG mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der Linde Intermediate wirksam wird, eingetragen wird (§ 8 des Verschmelzungsvertrags). Zu den aufschiebenden Bedingungen sowie weiteren Voraussetzungen für das Wirksamwerden des Verschmelzungsvertrags siehe § 8 des Verschmelzungsvertrags (siehe dazu unten „7. Erläuterung des Verschmelzungsvertrags“).

Der Zustimmung der Hauptversammlung der Linde AG bedarf es zum Wirksamwerden des Verschmelzungsvertrags nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, wenn und sobald ein Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der Linde AG nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister der Linde AG eingetragen worden ist.

Die Zustimmung der Hauptversammlung der Linde Intermediate zum Verschmelzungsvertrag wäre nur dann erforderlich, wenn nach § 62 Abs. 2 Satz 1 UmwG Aktionäre der Linde Intermediate, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen würden, in der über die Zustimmung zur Verschmelzung beschlossen wird. Die Linde Holding GmbH hat als alleinige Aktionärin der Linde Intermediate dieser gegenüber erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen.

Der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der Linde AG soll am 12. Dezember 2018 gefasst werden (siehe dazu unten „5.3 Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der Linde AG; Wahrung der Dreimonatsfrist“).

## **5.2 Auslage von Unterlagen, Bekanntmachung, Einreichung des Verschmelzungsvertrags zum Handelsregister**

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags sind für die Dauer eines Monats nach § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 UmwG die in § 63 Abs. 1 UmwG aufgeführten Unterlagen in den Geschäftsräumen der übernehmenden Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen oder gemäß § 62 Abs. 3 Satz 8 UmwG auf der Internetseite der übernehmenden Gesellschaft zugänglich zu machen. Auf Verlangen wird nach § 62 Abs. 3 Satz 6 UmwG jedem Aktionär

der übernehmenden Gesellschaft unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt. Gleichzeitig hat der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 UmwG einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung in den Gesellschaftsblättern der übernehmenden Gesellschaft bekanntzumachen und den Verschmelzungsvertrag oder seinen Entwurf zum Register der übernehmenden Gesellschaft einzureichen. Spätestens bei Beginn dieser Frist ist nach § 62 Abs. 5 Satz 4 UmwG die in § 5 Abs. 3 UmwG genannte Zuleitungsverpflichtung zu erfüllen, also der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf dem oder den ggf. zuständigen Betriebsräten der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger zuzuleiten.

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags wurden folgende Unterlagen in den Geschäftsräumen der übernehmenden Gesellschaft und der übertragenden Gesellschaft (jeweils Klosterhofstraße 1, 80331 München, Deutschland) zur Einsichtnahme der Aktionäre beider Gesellschaften ausgelegt und liegen dort weiterhin aus:

- Verschmelzungsvertrag zwischen der Linde Intermediate als übernehmender Gesellschaft und der Linde AG als übertragender Gesellschaft vom 1. November 2018;
- Jahresabschlüsse der Linde AG, die Konzernabschlüsse und die zusammengefassten Lageberichte für die Linde AG und die Linde AG-Gruppe, jeweils für die Geschäftsjahre 2015, 2016 und 2017;
- Jahresabschluss der Linde Intermediate für das Rumpfgeschäftsjahr 2017 und für das Rumpfgeschäftsjahr endend zum 30. Juni 2018 (frühere Jahresabschlüsse sind aufgrund der Gründung im Jahr 2017 nicht verfügbar);
- Zwischenbilanz der Linde AG zum 31. August 2018;
- vorliegender, nach § 8 UmwG vorsorglich erstatteter gemeinsamer Verschmelzungsbericht der Vorstände der Linde Intermediate und der Linde AG;
- nach § 60 i. V. m. § 12 UmwG vorsorglich erstatteter Prüfungsbericht des vom Landgericht München I ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers Ebner Stolz für beide an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger über die Prüfung des Verschmelzungsvertrags zwischen der Linde Intermediate als übernehmender Gesellschaft und der Linde AG als übertragender Gesellschaft vom 1. November 2018;
- nach § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG erstatteter Bericht der Linde Intermediate; und
- nach § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG erstatteter Prüfungsbericht des vom Landgericht München I ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers Ebner

Stolz für die Linde Intermediate über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung.

Im Übrigen hat die Linde AG nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Linde AG zugänglich gemacht und wird sie auch weiterhin dort bis nach Ablauf der Hauptversammlung der Linde AG, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Linde AG beschließt, zugänglich machen.

Der Vorstand der Linde Intermediate und höchst vorsorglich der Vorstand der Linde AG werden unverzüglich nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags gemäß § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 UmwG einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung im Bundesanzeiger bekanntmachen. Die Linde Intermediate und die Linde AG werden zudem den Verschmelzungsvertrag unverzüglich zum Handelsregister ihres Sitzes einreichen.

Der Verschmelzungsvertrag in der beurkundeten Fassung wird weiterhin den Betriebsräten für (i) das Linde Headoffice in München, (ii) den Geschäftsbereich Linde Gas Deutschland in den Betrieben in Bad Driburg-Herste, Berlin, Bitterfeld, Bielefeld, Bochum, Bremen, Burghausen, Duisburg, Düsseldorf, Dormagen, Eisenhüttenstadt, Gablingen, Göllheim, Hamburg, Hamburg-Finkenwerder, Hamburg-Müggenburg, Hannover, Herne, Köln-Worringen, Leuna, Marl, Meitingen-Herbertshofen, Neuwied, Niefern, Nürnberg, Oberhaching, Oberschleißheim, Pullach, Salzgitter, Stolberg, Stuttgart, Unterschleißheim, Wiesbaden, Worms und (iii) den Geschäftsbereich Linde Engineering in den Betrieben in Dresden, Schalchen und Pullach der Linde AG sowie vorsorglich dem Europäischen Betriebsrat und dem Konzernbetriebsrat für die Linde AG-Gruppe nach §§ 5 Abs. 3, 62 Abs. 5 Satz 4 UmwG zugeleitet. Da die Linde Intermediate keinen Betriebsrat hat, bestand keine Zuleitungspflicht nach §§ 5 Abs. 3, 62 Abs. 5 Satz 4 UmwG.

### **5.3 Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der Linde AG; Wahrung der Dreimonatsfrist**

Die außerordentliche Hauptversammlung der Linde AG am 12. Dezember 2018 soll die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Linde AG auf die Hauptaktionärin beschließen. Da der Verschmelzungsvertrag zwischen der Linde Intermediate und der Linde AG am 1. November 2018 geschlossen worden ist, wird die zeitliche Vorgabe nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags zu fassen ist, gewahrt.

### **5.4 Anmeldung und Eintragung der Verschmelzung; Wirksamwerden**

Nach einer zustimmenden Beschlussfassung der Hauptversammlung der Linde AG zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Linde AG auf die Linde Intermediate als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der Linde Intermediate zu zahlenden angemessenen Barabfindung wird der Vorstand der Linde AG den

Übertragungsbeschluss nach § 62 Abs. 5 UmwG i. V. m. §§ 327a ff. AktG zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Linde AG anmelden. Die Vorstände der Linde AG und der Linde Intermediate werden zudem die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister ihres jeweiligen Sitzes anmelden.

Die geplante Verschmelzung sowie der Ausschluss der Minderheitsaktionäre werden wirksam wie folgt:

- Zunächst ist der Übertragungsbeschluss durch die Hauptversammlung der Linde AG zum Handelsregister anzumelden und mit einem Sperrvermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG im Handelsregister der Linde AG einzutragen.
- Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das für die Linde Intermediate zuständige Register wirksam; diese darf erst erfolgen, wenn die Verschmelzung zuvor in das Register der Linde AG eingetragen wurde.
- Mit Eintragung der Verschmelzung in das Register der Linde Intermediate werden auch der Übertragungsbeschluss und damit der Ausschluss der Minderheitsaktionäre wirksam.

## **5.5 Kosten der Verschmelzung**

Die Kosten der Verschmelzung einschließlich des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre betragen voraussichtlich insgesamt rund EUR 42.500.000,00. Sie setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Grunderwerbsteuer, die auf etwa rund EUR 30.000.000,00 geschätzt wird, Kosten für den gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfer, Kosten für die nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i. V. m. § 327b Abs. 3 AktG erforderliche Gewährleistungserklärung, externe Berater, die Durchführung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Linde AG, die Abwicklung der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Linde AG auf die Linde Intermediate als Hauptaktionärin und sonstige Kosten (Beurkundungskosten, Kosten der Registeranmeldung, sonstige in- und ausländische Steuern und Gebühren etc.). Diese Kosten werden von der Linde Intermediate getragen.

## **6. Auswirkungen der geplanten Verschmelzung**

### **6.1 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen**

Mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses gehen die Aktien der Minderheitsaktionäre der Linde AG gemäß § 62 Abs. 5 Sätze 7 und 8 UmwG, § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG auf die Linde Intermediate als Hauptaktionärin über. Gleichzeitig wird die Verschmelzung wirksam, sodass die Linde AG als eigenständiger Rechtsträger erlischt, ohne dass es einer besonderen Löschung bedarf (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG); zudem geht nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG das Vermögen der Linde AG als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Linde

Intermediate über. Die Aktien der Minderheitsaktionäre, einschließlich die von der Linde AG gehaltenen 95.109 eigenen Aktien, erlöschen.

Die Linde Intermediate tritt in die zwischen der Linde AG und ihren Tochtergesellschaften bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerden der Verschmelzung bestehenden Unternehmensverträge ein. Dies betrifft im Einzelnen die folgenden Verträge:

- Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Commercium Immobilien- und Beteiligungs-GmbH und der Linde AG mit der Linde AG als herrschender Gesellschaft; und
- Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Selas-Linde GmbH und der Linde AG mit der Linde AG als herrschender Gesellschaft.

## **6.2 Folgen für die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre**

Mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses verlieren die Minderheitsaktionäre der Linde AG ihre Rechtsstellung als Aktionäre und alle ihnen bisher als Aktionäre der Linde AG zustehenden Mitgliedschaftsrechte. Gesonderte Verfügungsgeschäfte über die Aktien sind hierzu weder notwendig noch möglich. Gleichzeitig erwirbt die Linde Intermediate die Rechtsstellung als Aktionärin und damit alle Mitgliedschaftsrechte aus den Aktien der Minderheitsaktionäre, die zwingend mit der Rechtsstellung als Aktionär verbunden sind. Mit dem Erlöschen der Linde AG als eigenständigem Rechtsträger mit Eintragung der Verschmelzung in das Register des übernehmenden Rechtsträgers erlöschen auch die mitgliedschaftlichen Rechte aus den Linde AG-Aktien.

Die Minderheitsaktionäre erhalten im Gegenzug Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung (ggf. nebst Zinsen) durch die Linde Intermediate nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG, §§ 327a ff. AktG. Durch diese Barabfindung werden die vermögensmäßigen Interessen der Minderheitsaktionäre, die im Zuge des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre ihre Beteiligung an der Linde AG verlieren, umfassend gewahrt. Dieser Anspruch der Minderheitsaktionäre wird mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses fällig, d.h. wenn und sobald sowohl der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister der Linde AG als auch die Verschmelzung in das Handelsregister der Linde Intermediate eingetragen sind. Zu den Folgen für die Aktienurkunden selbst sowie den Börsenhandel siehe unten „8. Wertpapiere und Börsenhandel“.

## **6.3 Vermögensübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge**

Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der Linde Intermediate geht das Vermögen der Linde AG einschließlich der Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Linde Intermediate über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Die Übernahme des Vermögens der Linde AG erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2018. Vom Beginn des 1.

Januar 2019 („**Verschmelzungstichtag**“) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Linde AG unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung als für Rechnung der Linde Intermediate vorgenommen. Als Schlussbilanz wird die Bilanz der Linde AG zum 31. Dezember 2018 zugrunde gelegt.

Für den Fall, dass die Verschmelzung nicht vor dem Ablauf des 31. Januar 2020 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Linde Intermediate als übernehmender Gesellschaft wirksam geworden ist, verschiebt sich der Verschmelzungstichtag nach § 7 des Verschmelzungsvertrags unter Zugrundelegung der Bilanz der Linde AG zum Stichtag 31. Dezember 2019 auf den Beginn des 1. Januar 2020 (vgl. hierzu sowie zu weiteren möglichen Verzögerungen über den 31. Januar 2020 hinaus unter „7.7 Stichtagsänderung (§ 7)“).

Gläubigern der Linde Intermediate und der Linde AG kann nach Maßgabe des § 22 UmwG unter bestimmten Voraussetzungen Sicherheit zu leisten sein.

#### **6.4 Bilanzielle Folgen der Verschmelzung**

Bei einem Wirksamwerden der Verschmelzung bis zum Ablauf des 31. Januar 2020 erfolgt die Verschmelzung der Linde AG auf die Linde Intermediate zum Verschmelzungstichtag (für den Fall einer Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, vgl. § 7 des Verschmelzungsvertrags). Von diesem Stichtag an gelten die Handlungen der Linde AG bilanziell als für Rechnung der Linde Intermediate vorgenommen. Als Schlussbilanz wird die Bilanz der Linde AG zum 31. Dezember 2018 zugrunde gelegt.

Nach § 24 UmwG hat die Linde Intermediate ein Wahlrecht, in ihrer Handelsbilanz entweder die in der Schlussbilanz der Linde AG angesetzten Buchwerte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortzuführen oder gemäß §§ 253 Abs. 1, 255 Abs. 1 HGB die tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen, d.h. gemäß den Tauschgrundsätzen in Höhe des Buchwerts der untergehenden Anteile, in Höhe des Zeitwerts der untergehenden Anteile oder in Höhe des erfolgsneutralen Zwischenwerts, der sich aus dem Buchwert der untergehenden Anteile, zuzüglich einer etwaigen Ertragsteuerbelastung, falls der Tausch ertragsteuerlich zu einer Gewinnrealisierung führt, ergibt. Das Wahlrecht wird bei Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses der Linde Intermediate für dasjenige Geschäftsjahr, in dem die Verschmelzung wirtschaftlich vollzogen wird, ausgeübt. Die Linde Intermediate beabsichtigt, die Buchwertverknüpfung gemäß § 24 UmwG anzuwenden und damit die in der Schlussbilanz der Linde AG angesetzten Buchwerte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortzuführen.

Die Verschmelzung wird daher im Wesentlichen die folgenden bilanziellen Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Linde Intermediate haben:

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt die Linde AG (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG). Die Linde Intermediate kann die bisher von ihr gehaltenen und als Finanzanlagen aktivierten



Linde AG-Aktien nicht weiter in ihrer Bilanz ansetzen; diese gehen durch die Verschmelzung unter. An Stelle der Anteile an der Linde AG hat die Linde Intermediate die von der Linde AG übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden zu bilanzieren, die handelsrechtlich mit dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auf sie übergehen. Liegt das wirtschaftliche Eigentum zum Bilanzstichtag bei der Linde Intermediate, ist die Verschmelzung – unabhängig von einer ggf. noch ausstehenden Handelsregistereintragung (zivilrechtlicher Eigentumsübergang) – im Jahresabschluss der Linde Intermediate abzubilden.

Die genauen Auswirkungen dieser Maßnahme sind noch nicht bekannt. Die maßgeblichen Bilanzen der Linde Intermediate und der Linde AG zum 31. Dezember 2018 liegen noch nicht vor. Insbesondere die in der (Schluss-)Bilanz der Linde AG anzusetzenden Werte für die auf die Linde Intermediate übergehenden Vermögensgegenstände und Schulden und die damit in der Bilanz der Linde Intermediate fortzusetzenden Buchwerte sind noch nicht bekannt. Weiterhin ist der in der Bilanz der Linde Intermediate für den von ihr gehaltenen Anteil an der Linde AG anzusetzenden Buchwert noch keiner Bilanz der Linde Intermediate zu entnehmen, da eine Bilanzierung des Anteils an der Linde AG erstmalig in der Bilanz zum 31. Dezember 2018 erfolgen wird.

Der Nettobuchwert aller Vermögensgegenstände und Schulden der Linde AG, also ihr bilanzielles Eigenkapital, betrug in der Bilanz der Linde AG zum 31. Dezember 2017 rund EUR 9,7 Mrd. und in der letzten verfügbaren Bilanz der Linde AG zum 31. August 2018 rund EUR 8,4 Mrd. Dieser Wert kann sich bis zum maßgeblichen Bilanzstichtag, dem 31. Dezember 2018, noch auf Grund des laufenden Geschäfts verändern.

Die Linde Intermediate erwartet, dass aufgrund der geplanten Buchwertfortführung ein Verschmelzungsverlust in Höhe von rund EUR 32,3 Mrd. entstehen wird, der im Jahr des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums und damit des wirtschaftlichen Vollzugs der Verschmelzung zu erfassen ist, dass dieser Verschmelzungsverlust aber mit dem auf neue Rechnung vorgetragenen Jahresüberschuss zum 31. Dezember 2018 oder mit der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Gewinnrücklage verrechnet werden kann. Die Linde AG-Aktien wurden von der Linde Holding GmbH in die Linde Intermediate – ohne Gewährung einer Gegenleistung – entsprechend der von der Linde Holding GmbH erklärten Zweckbestimmung und im Hinblick auf den Wert zum Zeitpunkt der Einbringung (i) in Höhe von bis zu EUR 36,0 Mrd. zunächst als Ertragszuschuss und (ii) im Umfang eines etwaigen darüber hinausgehenden Betrags als sonstige Zuzahlung in die freie Kapitalrücklage der Linde Intermediate nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingebracht. Es ist zu erwarten, dass der Ertragszuschuss im Jahresabschluss der Linde Intermediate zum 31. Dezember 2018 zu einem Jahresüberschuss in etwa gleicher Höhe führen wird und dieser nicht für eine Ausschüttung an die Linde Holding GmbH verwendet wird, sondern entweder auf neue Rechnung vorgetragen oder in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt wird. Im Jahresabschluss der Linde Intermediate für das Geschäftsjahr, in dem die Verschmelzung wirtschaftlich vollzogen wird, würde daher trotz des Verschmelzungsverlusts auch ohne den bestehenden Beherrschungsvertrag zwischen der Linde Holding GmbH und der Linde

Intermediate kein Jahresfehlbetrag ausgewiesen, da der entsprechende Aufwandsposten mit dem vorgetragenen Gewinn oder einer Entnahme aus den gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen würde.

## **6.5 Folgen für die Arbeitnehmer**

Für die Arbeitnehmer der Linde Intermediate und deren Vertretungen hat die Verschmelzung keine Folgen, da die Linde Intermediate zum Verschmelzungsstichtag keine Arbeitnehmer beschäftigt und dementsprechend auch keine Arbeitnehmervertretungen bestehen.

Durch die Verschmelzung und den damit verbundenen Übergang der Leitungsmacht über die Betriebe der Linde AG kommt es im Hinblick auf das bis dato von der Linde AG als Rechtsträgerin gehaltene Unternehmen zu einem Betriebsübergang i. S. v. § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs („**BGB**“). Sämtliche Arbeitsverhältnisse, die zu diesem Zeitpunkt mit der Linde AG bestehen, gehen auf die Linde Intermediate über und die Linde Intermediate tritt in sämtliche Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen der Linde AG unter Anerkennung der bei der Linde AG erworbenen Betriebszugehörigkeit ein und führt die Arbeitsverhältnisse fort. Für den Inhalt der übergehenden Arbeitsverhältnisse ist der Rechtszustand maßgeblich, der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung besteht. Eine Kündigung der bei Wirksamwerden der Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse wegen des Betriebsübergangs ist gemäß § 324 UmwG i. V. m. § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB unwirksam. Das Recht zu einer Kündigung aus anderen Gründen bleibt gemäß § 324 UmwG i. V. m. § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.

Die vertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer bleiben unverändert, einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen. Dies gilt auch für den Arbeitsort sowie bestehende Direktionsrechte des Arbeitgebers. Alle Rechte und Pflichten, die auf erdienter Betriebszugehörigkeit beruhen, bestehen bei der Linde Intermediate fort. Dies gilt insbesondere für die Berechnung von Kündigungsfristen und Anwartschaften auf Jubiläumszahlungen der übergehenden Arbeitnehmer.

Es gehen auch alle Rechte und Pflichten aus etwaigen bei der Linde AG bestehenden Pensionszusagen (einschließlich Verpflichtungen aus laufenden Leistungen gegenüber Pensionären und unverfallbare Anwartschaften gegenüber früheren Arbeitnehmern der Linde AG) auf die Linde Intermediate über. Soweit für Grund und Höhe von Leistungen aus etwaigen Versorgungszusagen die Dauer der Betriebszugehörigkeit maßgeblich ist, werden die bei der Linde AG erreichten oder von ihr insoweit anerkannten Dienstzeiten bei der Linde Intermediate angerechnet. Bei Anpassungen von zugesagten laufenden Leistungen aus Versorgungszusagen nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) ist zukünftig die wirtschaftliche Lage der Linde Intermediate zu berücksichtigen.

Da die Linde AG mit Wirksamkeit der Verschmelzung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG erlischt, entfällt gemäß § 613a Abs. 3 BGB eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung der Linde AG im Sinne von § 613a Abs. 2 BGB.

Die von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer der Linde AG werden nach Maßgabe des § 613a Abs. 5 BGB vor dessen Wirksamkeit über den Betriebsübergang unterrichtet. Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer der Linde AG gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nach § 613a BGB auf die Linde Intermediate besteht nicht, da das Arbeitsverhältnis mit der Linde AG aufgrund deren Erlöschens nicht mehr fortgesetzt werden kann. Die Arbeitnehmer der Linde AG können nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht aus Anlass der Verschmelzung haben.

Die Verschmelzung als solche führt zu keiner Veränderung der bisherigen betrieblichen Struktur der Linde AG; diese besteht nach Wirksamwerden der Verschmelzung bei der Linde Intermediate fort. Eine Betriebsänderung nach § 111 des Betriebsverfassungsgesetzes wird durch die Verschmelzung und den damit verbundenen Betriebsübergang nicht bewirkt. Die Hauptverwaltung bezüglich der bisherigen Aktivitäten der Linde AG wird weiterhin in München geführt. Die Planungen und Vereinbarungen in Bezug auf die Umsetzung des konzernweiten Reorganisationsprogramms der Linde AG-Gruppe LIFT bleiben von der Verschmelzung unberührt. Gleiches gilt für die in Ansehung der von der Linde AG gegenüber den Arbeitnehmervertretern eingegangenen Verpflichtungen aus dem „Eckpunktepapier zur Beschäftigungssicherung im Linde Inlandskonzern“ und der „Absichtserklärung zur Beschäftigungssicherung im Linde Inlandskonzern“, jeweils datierend auf den 6. Dezember 2016, sowie die diese umsetzenden kollektivrechtlichen Vereinbarungen. Die vorgenannten Vereinbarungen gelten nach Wirksamwerden der Verschmelzung unverändert bei der Linde Intermediate, die an die Stelle der Linde AG tritt, und ihren Tochtergesellschaften fort.

Bei der Linde Intermediate bestehen weder ein Betriebsrat noch ein Sprecherausschuss. Bei der Linde AG bestehen für (i) das Linde Headoffice in München, (ii) den Geschäftsbereich Linde Gas Deutschland in den Betrieben in Bad Driburg-Herste, Berlin, Bitterfeld, Bielefeld, Bochum, Bremen, Burghausen, Duisburg, Düsseldorf, Dormagen, Eisenhüttenstadt, Gablingen, Göllheim, Hamburg, Hamburg-Finkenwerder, Hamburg-Müggenburg, Hannover, Herne, Köln-Worringen, Leuna, Marl, Meitingen-Herbertshofen, Neuwied, Niefern, Nürnberg, Oberhaching, Oberschleißheim, Pullach, Salzgitter, Stolberg, Stuttgart, Unterschleißheim, Wiesbaden, Worms und (iii) den Geschäftsbereich Linde Engineering in den Betrieben in Dresden, Schalchen und Pullach jeweils ein Betriebsrat. Ferner bestehen für die Linde AG-Gruppe ein Europäischer Betriebsrat, ein Konzernbetriebsrat, drei Sprecherausschüsse für leitende Angestellte (Unternehmenszentrale in München, Linde Engineering in Pullach und Linde Gas in Pullach), eine Schwerbehindertenvertretung für die Standorte Linde Engineering in Pullach und Linde Gas in Pullach sowie ein Unternehmens-Schwerbehindertenausschuss, eine Konzern-Jugend- und Ausbildungsvertretung und mehrere

Spartenausschüsse sowie ein Wirtschaftsausschuss. Diese Arbeitnehmervertretungen bestehen nach Wirksamwerden der Verschmelzung fort.

Bei der Linde Intermediate bestehen derzeit keine Betriebsvereinbarungen. Die bei der Linde AG bestehenden, mit den bei ihr gebildeten betriebsverfassungsrechtlichen Gremien abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen und Sprecherausschussvereinbarungen gelten kollektivrechtlich mit der Linde Intermediate als Vertragspartei ab Wirksamwerden der Verschmelzung weiter, da durch die Verschmelzung die Identität der Betriebe nicht geändert wird.

Die Linde AG ist Mitglied im Arbeitgeberverband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e.V. sowie im Verein der Bayerischen Chemischen Industrie e.V. Entsprechend ist sie an die von diesem Arbeitgeberverband abgeschlossenen Tarifverträge gebunden. Die Linde Intermediate ist derzeit nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband und nicht an Tarifverträge gebunden. Die Linde Intermediate wird noch vor Wirksamwerden der Verschmelzung einen Antrag auf Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e.V. sowie im Verein der Bayerischen Chemischen Industrie e.V. mit Wirkung spätestens zum Tag des Wirksamwerdens der Verschmelzung stellen. Mit dem Beitritt zum Arbeitgeberverband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e.V. sowie zum Verein der Bayerischen Chemischen Industrie e.V. ist die Linde Intermediate kollektivrechtlich an diejenigen Tarifverträge gebunden, an die bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung die Linde AG aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e.V. sowie im Verein der Bayerischen Chemischen Industrie e.V. gebunden ist. Infolgedessen gelten die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung aufgrund dieser Mitgliedschaft anwendbaren Tarifverträge unverändert auf der Grundlage fort, auf der sie in diesem Zeitpunkt gelten. Für Arbeitnehmer, die tarifgebunden sind und vom Anwendungsbereich der vom Arbeitgeberverband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e.V. oder vom Verein der Bayerischen Chemischen Industrie e.V. abgeschlossenen Tarifverträge erfasst werden, gelten die jeweiligen Tarifverträge kollektivrechtlich fort.

Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die Geltung von für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen; wenn und soweit solche Tarifverträge bei der Linde AG anwendbar sind, gelten sie kollektivrechtlich fort.

Die Linde AG hat derzeit einen Aufsichtsrat, der nach den Regelungen des MitbestG aus zwölf Mitgliedern zusammengesetzt ist, von denen je sechs Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer sind. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Organstellung des Aufsichtsrats der Linde AG und die Mandate der Aufsichtsratsmitglieder.

Die Linde Intermediate verfügt derzeit über einen Aufsichtsrat mit sechs Mitgliedern, die durch deren Alleinaktionärin gewählt wurden. Da die Linde Intermediate bislang keine Arbeitnehmer beschäftigt und ihr auch keine Arbeitnehmer zugerechnet werden, verfügt sie

derzeit über keinen der gesetzlichen Arbeitnehmer-Mitbestimmung unterliegenden Aufsichtsrat. Nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung wird die Linde Intermediate einen paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat nach den Vorschriften des MitbestG bilden, da sie als Rechtsnachfolgerin der Linde AG selbst unmittelbar mehr als 2.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen wird. Der Vorstand der Linde Intermediate wird unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung ein sogenanntes Statusverfahren nach §§ 97 ff. AktG durchführen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Linde Intermediate in der Regel nicht mehr als 10.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen wird, sodass sich der Aufsichtsrat nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG aus zwölf Mitgliedern zusammensetzen wird, von denen je sechs Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer sein werden. Die sechs Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner im Aufsichtsrat der Linde Intermediate werden vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung von der Hauptversammlung der Linde Intermediate gewählt. Die Wahl dieser Aufsichtsratsmitglieder erfolgt aufschiebend bedingt auf die Durchführung des Statusverfahrens. Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden für die Zeit nach Durchführung des Statusverfahrens zunächst gerichtlich bestellt. Zur beabsichtigten Besetzung des Aufsichtsrats der Linde Intermediate und der Linde Holding GmbH nach Wirksamwerden der Verschmelzung siehe „7.5 Besondere Rechte und Vorteile (§ 5)“. Die Arbeitnehmer der Linde AG und der von ihr abhängigen Unternehmen, die bisher für die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Linde AG aktiv- und passivwahlberechtigt waren, werden nach Wirksamwerden der Verschmelzung für die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Linde Holding GmbH aktiv- und passivwahlberechtigt sein. Die in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer der Linde AG werden nach Wirksamwerden der Verschmelzung für die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Linde Intermediate aktiv- und passivwahlberechtigt sein.

Die Verschmelzung wirkt sich nicht unmittelbar auf die von der Linde AG abhängigen Unternehmen aus. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen werden durch die Verschmelzung nicht berührt. Die Verschmelzung führt weder bei den Arbeitnehmervertretungen noch bei den Betriebsvereinbarungen oder Sprecherausschussvereinbarungen, die mit den jeweils bestehenden betriebsverfassungsrechtlichen Gremien der von der Linde AG abhängigen Unternehmen abgeschlossen worden sind, zu Änderungen. Die Verschmelzung hat auch keine Auswirkungen auf die Geltung von Tarifverträgen in abhängigen Unternehmen.

## **6.6 Steuerliche Folgen der Verschmelzung**

Nachfolgend werden einige wesentliche steuerliche Folgen, die die Verschmelzung für die Linde AG und die Linde Intermediate haben kann, überblickartig dargestellt.

Es handelt sich nicht um eine umfassende und abschließende Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die in diesem Zusammenhang relevant sein können. Es wird auch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte dieser Darstellung übernommen. Grundlage dieser Darstellung ist das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts geltende

deutsche Steuerrecht und dessen Auslegung durch Gerichte und Verwaltungsanweisungen. Steuerrechtliche Vorschriften können sich jederzeit – gegebenenfalls auch rückwirkend – ändern. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffend erachten als die, die in diesem Abschnitt beschrieben ist.

### **6.6.1 Ertragsteuerliche Folgen für die Linde AG**

Die körperschaft- und gewerbsteuerlichen Folgen der Verschmelzung für die Linde AG ergeben sich aus §§ 11 und 19 Umwandlungssteuergesetz („UmwStG“).

Das Einkommen und das Vermögen der Linde AG sind so zu ermitteln, als ob das Vermögen mit Ablauf des steuerlichen Übertragungstichtages auf die Linde Intermediate übergegangen wäre (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Die übertragende Gesellschaft hat daher auf den steuerlichen Übertragungstichtag eine steuerliche Schlussbilanz aufzustellen. Steuerlicher Übertragungstichtag für die Verschmelzung ist der Tag, auf den die Linde AG als übertragender Rechtsträger ihre handelsrechtliche Schlussbilanz aufzustellen hat. Dies ist (vorbehaltlich einer Stichtagsänderung gemäß § 7 des Verschmelzungsvertrags) der 31. Dezember 2018, 24:00 Uhr.

In der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft sind die übergehenden Wirtschaftsgüter, einschließlich nicht entgeltlich erworbener oder selbst geschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter, grundsätzlich mit dem gemeinen Wert anzusetzen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Etwaige stille Reserven in den übergehenden Wirtschaftsgütern würden dadurch aufgedeckt. Infolgedessen könnten sich das körperschaftsteuerliche sowie das gewerbsteuerliche Einkommen der Linde AG erhöhen.

Eine Aufdeckung der stillen Reserven kann durch eine Fortführung der Buchwerte der übergehenden Wirtschaftsgüter durch die übernehmende Gesellschaft nach § 11 Abs. 2 UmwStG vermieden werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Fortführung der Buchwerte können grundsätzlich erfüllt werden. Den hierzu erforderlichen Antrag wird die Linde AG bzw. die Linde Intermediate als ihre Gesamtrechtsnachfolgerin in der steuerlichen Schlussbilanz zum 31. Dezember 2018 in Einklang mit den diesbezüglichen Vorgaben der Finanzverwaltung stellen.

### **6.6.2 Ertragsteuerliche Folgen für die Linde Intermediate**

Die körperschaft- und gewerbsteuerlichen Folgen der Verschmelzung für die Linde Intermediate ergeben sich aus §§ 12 und 19 UmwStG.

Das Einkommen und das Vermögen der übernehmenden Gesellschaft wird so ermittelt, als ob das Vermögen der übertragenden Gesellschaft mit Ablauf des 31. Dezember 2018 auf sie übergegangen wäre (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Die übernehmende Gesellschaft hat die auf sie übergegangenen Wirtschaftsgüter mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der

übertragenden Gesellschaft enthaltenen Wert zu übernehmen (Wertverknüpfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Sie tritt in die steuerliche Rechtsstellung der übertragenden Gesellschaft ein, z. B. im Hinblick auf die Bemessung von Abschreibungen, Vorbesitzzeiten oder Haltefristen. Etwaige Forderungen und Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft aus dem Steuerschuldverhältnis gehen damit auf die übernehmende Gesellschaft über. Etwaige Verlust- oder Zinsvorträge der übertragenden Gesellschaft für Körperschaft- und Gewerbesteuerzwecke gehen hingegen nicht über und können daher nicht von der Linde Intermediate genutzt werden.

Ein bei der Linde Intermediate entstehender Gewinn oder Verlust in Höhe des Unterschieds zwischen dem Buchwert ihrer Anteile an der Linde AG und dem Wert, mit dem sie die übergehenden Wirtschaftsgüter zu übernehmen hat, abzüglich der Kosten für den Vermögensübergang (sog. Übernahmegewinn oder -verlust), bleibt steuerlich außer Ansatz (§ 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG). 5 % eines gegebenenfalls anfallenden Übernahmegewinns gelten anteilig in dem Umfang, in dem die Linde Intermediate an der Linde AG beteiligt ist, als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen damit bei der Linde Intermediate der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (§ 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG).

Der Bestand des steuerlichen Einlagekontos der Linde AG wird nicht dem steuerlichen Einlagekonto der Linde Intermediate hinzugerechnet, da die Linde Intermediate nach dem zeitlich vor der Verschmelzung stattfindenden Squeeze-Out zu 100 % an der Linde AG beteiligt ist (§ 29 Abs. 2 Satz 2 KStG). Der Bestand des steuerlichen Einlagekontos der Linde Intermediate wird durch die Verschmelzung nicht berührt.

### **6.6.3 Grunderwerbsteuerliche Folgen der Verschmelzung**

Bei einer Verschmelzung kommt es infolge der Gesamtrechtsnachfolge zu einem Rechtsträgerwechsel. Infolgedessen unterliegen Grundstücksübertragungen sowie die Übertragungen von Anteilen an grundbesitzenden Gesellschaften unter den gesetzlichen Voraussetzungen im Rahmen einer Verschmelzung der Grunderwerbsteuer.

Der Übergang des bei der Linde AG (und ihrer Tochtergesellschaften) vorhandenen Grundbesitzes löst Grunderwerbsteuer in einer erwarteten Größenordnung von rund EUR 30.000.000,00 aus. Die Steuervergünstigung für Umstrukturierungen im Konzern (§ 6a GrEStG) sollte vorliegend nicht anwendbar sein.

Die Grunderwerbsteuer bemisst sich nach den Grundbesitzwerten der betroffenen Grundstücke (§ 8 Abs. 2 GrEStG i. V. m. §§ 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 157 Abs. 1 bis 3 BewG). Der auf die Bemessungsgrundlage anzuwendende Grunderwerbsteuersatz hängt vom Bundesland ab, in dem das Grundstück gelegen ist, vorliegend also aufgrund der Liegenschaften in verschiedenen Bundesländern zwischen 3,5 % und 6,5 %.

#### **6.6.4 Steuerliche Folgen für die Aktionäre der Linde AG**

Die steuerlichen Folgen der Verschmelzung einer Körperschaft auf eine andere Körperschaft ergeben sich für die Anteilseigner der übertragenden Körperschaft grundsätzlich aus § 13 UmwStG oder, bei nicht wesentlich beteiligten Anteilseignern mit Aktien im Privatvermögen, aus § 20 Abs. 4a EStG. Im Falle der Linde AG ist zwischen den von der Linde Intermediate gehaltenen Anteilen, den eigenen Anteilen der Linde AG und den im Streubesitz gehaltenen Anteilen zu unterscheiden.

Hinsichtlich der von der Linde Intermediate gehaltenen Anteile findet § 13 UmwStG keine Anwendung. Diese Anteile gelten nicht als veräußert; ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn oder steuerwirksamer Veräußerungsverlust kann daher nicht entstehen. Gleiches sollte für die von der Linde AG gehaltenen eigenen Anteile gelten, da diese infolge der Verschmelzung untergehen und nicht gegen Anteile an der der Linde Intermediate eingetauscht werden.

Die steuerlichen Folgen eines verschmelzungsrechtlichen Ausschlusses der Minderheitsaktionäre (§ 62 Abs. 1 und 5 UmwG) für die Streubesitzaktionäre sind bislang nicht durch Rechtsprechung oder offizielle Stellungnahmen der Finanzverwaltung geklärt. Nach Einschätzung der Linde AG und der Linde Intermediate finden die für Verschmelzungen geltenden steuerrechtlichen Sonderregelungen in § 13 UmwStG und § 20 Abs. 4a EStG, die unter bestimmten Voraussetzungen eine steuerneutrale Übertragung der Anteile vorsehen, auf die Streubesitzaktionäre keine Anwendung. Die Minderheitsaktionäre scheidet infolge des verschmelzungsrechtlichen Ausschlusses mit Wirksamwerden der Verschmelzung gegen Barabfindung aus der Linde AG aus. Entsprechend den Grundsätzen, die für Aktionäre gelten, die im Rahmen einer Verschmelzung gegen eine Barabfindung gemäß § 29 UmwG ausscheiden, sollten die Minderheitsaktionäre daher so zu behandeln sein, als hätten sie ihre Anteile an der Linde AG gegen die Barabfindung veräußert. Sie sollten damit den allgemeinen Regeln über die Besteuerung der Veräußerung von Aktien unterliegen. Den Minderheitsaktionären wird empfohlen, über die Steuerfolgen des Vorgangs fachkundigen Rat einzuholen.

#### **6.6.5 Steuerliche Folgen für die Aktionäre der Linde Intermediate**

Auf die alleinige Aktionärin der Linde Intermediate, die Linde Holding GmbH, hat die Verschmelzung grundsätzlich keine unmittelbaren steuerlichen Auswirkungen. Eine ertragsteuerliche Organschaft mit der Linde Intermediate besteht im Zeitpunkt des steuerlichen Übertragungstichtags nicht.



## **7. Erläuterung des Verschmelzungsvertrags**

### **7.1 Vermögensübertragung, Schlussbilanz (§ 1)**

Der Verschmelzungsvertrag sieht in § 1 vor, dass die Linde AG ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG, d. h. im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme, auf die Linde Intermediate überträgt. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge werden daher mit Wirksamwerden der Verschmelzung grundsätzlich alle Rechte und Pflichten der Linde AG auf die Linde Intermediate übergehen.

Vorbehaltlich der in § 7 des Verschmelzungsvertrags getroffenen Regelung soll die Verschmelzung mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2018 erfolgen und der Verschmelzung die geprüfte Bilanz der Linde AG zum 31. Dezember 2018 als Schlussbilanz zugrunde gelegt werden. Aus dieser Regelung folgt, dass – wiederum vorbehaltlich der in § 7 des Verschmelzungsvertrags getroffenen Regelung – der 31. Dezember 2018 zugleich steuerlicher Übertragungstichtag ist (vgl. zu den steuerlichen Auswirkungen auch die Ausführungen unter *6.6 Steuerliche Folgen der Verschmelzung*).

### **7.2 Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft (§ 2)**

§ 2 des Verschmelzungsvertrags enthält den nach § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG erforderlichen Hinweis, dass beabsichtigt ist, im Zusammenhang mit der Verschmelzung einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Linde AG nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i. V. m. §§ 327a ff. AktG vorzunehmen. Voraussetzung für einen solchen verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out ist, dass die Linde Intermediate Aktien in Höhe von mehr als 90 % des Grundkapitals der Linde AG hält, was durch entsprechende, dem Verschmelzungsvertrag in Anlage beigefügte Depotbestätigungen nachgewiesen ist.

Zudem erfolgt der Hinweis, dass der für einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre erforderliche Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der Linde AG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags gefasst werden soll. Zudem ist die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der Linde AG mit dem Vermerk zu versehen, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der Linde Intermediate wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

### **7.3 Keine Gegenleistung (§ 3)**

Neben der Linde Intermediate wird es im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung wegen des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre keine weiteren Aktionäre der Linde AG geben. Dies ist durch die in § 8.1 des Verschmelzungsvertrags vereinbarte aufschiebende Bedingung sowie die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Dementsprechend wird in § 3 des Verschmelzungsvertrags klargestellt, dass im Rahmen der

Verschmelzung keine Gegenleistung gewährt wird und dass die Linde Intermediate gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG zur Durchführung der Verschmelzung ihr Grundkapital nicht erhöhen wird.

Die Linde Intermediate erklärt zudem als die bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der Linde AG vorsorglich den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot i. S. v. § 29 UmwG, das unter bestimmten, in § 29 UmwG näher beschriebenen Voraussetzungen bei der Verschmelzung einer börsennotierten Gesellschaft auf eine nicht börsennotierte Gesellschaft den Anteilsinhabern der übertragenden Gesellschaft unterbreitet werden muss.

#### **7.4 Verschmelzungstichtag (§ 4)**

Gemäß § 4 des Verschmelzungsvertrags erfolgt die Übernahme des Vermögens der Linde AG durch die Linde Intermediate im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2018. Sämtliche Handlungen und Geschäfte der Linde AG gelten demnach ab Beginn des 1. Januar 2019, dem sog. Verschmelzungstichtag, als für Rechnung der Linde Intermediate vorgenommen. Die Regelung in § 4 steht in Zusammenhang mit § 1.2 des Verschmelzungsvertrags, wonach der Verschmelzung die Bilanz der Linde AG zum 31. Dezember 2018 als Schlussbilanz zugrunde gelegt wird. Der Verschmelzungstichtag und die als Schlussbilanz zugrunde gelegte Bilanz können sich unter den in § 7 des Verschmelzungsvertrags beschriebenen Voraussetzungen ändern.

#### **7.5 Besondere Rechte und Vorteile (§ 5)**

Vorbehaltlich des in § 2 des Verschmelzungsvertrags genannten Sachverhalts, d.h. vorbehaltlich des beabsichtigten Ausschlusses der Minderheitsaktionäre der Linde AG gegen Gewährung einer von der Linde Intermediate zu zahlenden angemessenen Barabfindung nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG, werden einzelnen Aktionären oder Inhabern besonderer Rechte keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt. Für solche Personen sind auch keine Maßnahmen im Sinne der genannten Vorschrift vorgesehen.

Auch den Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern oder den Abschlussprüfern eines der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger oder einer sonstigen in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Person werden – vorbehaltlich der in § 5 des Verschmelzungsvertrags ausdrücklich genannten Sachverhalte – keine besonderen Vorteile gewährt. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt die Linde AG als eigenständiger Rechtsträger (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 UmwG). Aus diesem Grund endet die Organstellung ihrer Vorstandsmitglieder. Als Folge der Gesamtrechtsnachfolge gehen allerdings sämtliche Verträge der Vorstandsmitglieder der Linde AG mit der Linde AG, insbesondere Anstellungsverträge, auf die Linde Intermediate über.

Die in § 5 des Verschmelzungsvertrags ausdrücklich genannten Sachverhalte sind die Folgenden:

- Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Organstellung des Vorstands der Linde AG und die Mandate seiner Mitglieder (die „**Vorstandsmitglieder**“). Die mit der Linde AG abgeschlossenen Anstellungsverträge und Pensionsvereinbarungen der Vorstandsmitglieder, deren abgeschlossene Individualvereinbarungen über Optionsrechte und Matching Shares Anrechte auf Basis des bestehenden Long Term Incentive Plan der Linde AG („**LTIP**“) sowie etwaige sonstige Verträge zwischen den Vorstandsmitgliedern und der Linde AG gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Linde Intermediate über. Ungeachtet dessen wird die Bestellung von Prof. Dr. Aldo Belloni als Mitglied des Vorstands der Linde AG am 31. Dezember 2018 enden oder zu demjenigen Zeitpunkt, in dem die Verpflichtungen der Linde AG unter der „Order to Hold Separate and Maintain Assets“ der U.S.-amerikanischen Wettbewerbsbehörde (Federal Trade Commission) entfallen, soweit dieser Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 2018 liegen sollte. Die Parteien gehen derzeit davon aus, dass Prof. Dr. Aldo Belloni vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung aus dem Vorstand der Linde AG ausscheidet. Mit der Beendigung des Vorstandsamts endet auch der Anstellungsvertrag von Prof. Dr. Aldo Belloni. Ferner wird, unter der Bedingung des Abschlusses eines neuen Anstellungsvertrags mit einer anderen Konzerngesellschaft der Linde plc-Gruppe, auch der zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Anstellungsvertrag von Bernd Eulitz und Sanjiv Lamba mit Wirksamwerden der Verschmelzung enden und nicht auf die Linde Intermediate übergehen. Die Linde Intermediate als Rechtsnachfolgerin der Linde AG wird den LTIP und alle ausstehenden Optionsrechte und Matching Shares Anrechte hinsichtlich der Vorstandsmitglieder allerdings unmittelbar nach Wirksamwerden der Verschmelzung kündigen, sofern die Verschmelzung innerhalb von 18 Monaten nach Vollzug des Tauschangebots, d.h. bis zum 30. April 2020 wirksam wird. Wenn die Kündigung erfolgt, erhalten die Vorstandsmitglieder für noch nicht ausgeübte Optionsrechte und noch nicht fällige Matching Shares Anrechte nach Maßgabe der Bestimmungen des LTIP, u.a. unter Berücksichtigung der jeweils abgelaufenen Wartefrist bis zum Zeitpunkt des Vollzugs des Tauschangebots (auf volle Monate angepasst), einen Barausgleich. Ferner erhalten die Vorstandsmitglieder jeweils Aktienoptionen an der Linde plc und sog. *Restricted Share Units* an der Linde plc, die jeweils in ihrer Ausübung tätigkeitsabhängigen, nicht jedoch leistungsabhängigen Bedingungen unterliegen. Die Anzahl der von der Linde plc jeweils gewährten Aktienoptionen und Restricted Share Units bestimmt sich nach der Umtauschrelation im Tauschangebot, der Bewertung, aufgrund derer die Linde Intermediate den Barausgleich nach der Kündigung ermittelt hat, sowie einem Multiplikator, der sich aus 1 minus einem Bruch ergibt, dessen Zähler die Anzahl der Tage ist, die während der jeweiligen Wartefrist vor, und bis einschließlich, dem Zeitpunkt des Vollzugs des Tauschangebotes verstrichen ist, und dessen Nenner 1.461 ist. Sowohl im Hinblick auf die Kündigung und den Barausgleich der Linde Intermediate als auch im Hinblick auf die Gewährung der

Rechte durch die Linde plc unter dem LTIP 2018 werden die Vorstandsmitglieder gleichbehandelt mit allen anderen Führungskräften und Mitarbeitern, die zum Zeitpunkt des Vollzugs des Tauschangebots am LTIP teilgenommen haben, außer dass die Kündigung, die Zahlung des Barausgleichs und die Gewährung der neuen Rechte verschoben sind auf den Zeitpunkt nach Wirksamwerden der Verschmelzung. Optionsrechte, die von Vorstandsmitgliedern gehalten und die nach dem Vollzug des Tauschangebots und vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung ausübbar und ausgeübt werden, und Matching Shares Anrechte, die von Vorstandsmitgliedern gehalten und die nach dem Vollzug des Tauschangebots und vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung fällig werden, werden nach Maßgabe der Bestimmungen des LTIP in bar abgegolten; die vorstehend beschriebenen Kündigungsregelungen und die Gewährung von Rechten durch die Linde plc finden darauf keine Anwendung. Wird die Verschmelzung nicht innerhalb von 18 Monaten nach Vollzug des Tauschangebots, d.h. bis zum 30. April 2020 wirksam, werden der LTIP und die ausstehenden Optionsrechte und die nicht fälligen Matching Shares Anrechte im Hinblick auf die Vorstandsmitglieder nicht gekündigt; ausstehende Optionsrechte und noch nicht fällige Matching Shares Anrechte werden bei Ausübung bzw. Fälligkeit jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen des LTIP in bar abgegolten. Weder der Ausschluss der Minderheitsaktionäre noch die Verschmelzung nach diesem Vertrag lösen eine Bonuszahlung für Vorstandsmitglieder der Linde AG aus. Sollte Eduardo F. Menezes vor Wirksamwerden der Verschmelzung zum Mitglied des Vorstands der Linde AG bestellt werden, so würden auch etwaige zwischen ihm und der Linde AG abgeschlossene Vereinbarungen zur Anstellung und Vergütung mit Wirksamwerden der Verschmelzung auf die Linde Intermediate übergehen. Da Eduardo F. Menezes bisher nicht am LTIP teilnimmt, gelten die Ausführungen zum Umgang mit Rechten unter dem LTIP für ihn nicht. Bisher sind zwischen Eduardo F. Menezes und der Linde AG weder Vereinbarungen abgeschlossen noch Abreden getroffen worden.

- Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Linde Intermediate streben die Parteien an, dass die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Linde Intermediate, Dr. Christian Bruch, der derzeit zugleich Mitglied des Vorstands der Linde AG ist, und Eduardo F. Menezes auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung das Amt als Mitglied des Vorstands der Linde Intermediate ausüben. Das bisherige Anstellungsverhältnis von Dr. Christian Bruch mit der Linde AG wird zunächst auf die Linde Intermediate übergehen und von der Linde Intermediate voraussichtlich zu vergleichbaren Bedingungen fortgesetzt werden. Gleiches würde für Eduardo F. Menezes gelten, sollte dieser vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung zum Vorstandsmitglied der Linde AG bestellt werden und mit der Linde AG einen Anstellungsvertrag abgeschlossen haben. Das Anstellungsverhältnis von Dr. Sven Schneider wird zwar im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Verschmelzung kraft Gesetzes auf die Linde Intermediate übergehen, jedoch automatisch mit Ablauf der nach § 622 BGB geltenden Frist enden, ohne dass es hierzu einer Kündigung durch die Linde Intermediate bedarf. Dr. Sven

Schneider steht sodann eine Abfindungszahlung entsprechend der anstellungsvertraglichen Regelung zu. Das derzeitige Vorstandsmitglied Bernd Eulitz soll in der Linde plc-Gruppe die Verantwortung für das Gasegeschäft in Nord- und Südamerika übernehmen und das derzeitige Vorstandsmitglied Sanjiv Lamba in der Linde plc-Gruppe die Verantwortung für das Gasegeschäft in Asien übernehmen. Derzeit ist geplant, dass Bernd Eulitz und Sanjiv Lamba keine Vorstandsfunktionen bei der Linde Intermediate übernehmen werden. Es steht auch noch nicht fest, mit welcher Konzerngesellschaft der Linde plc-Gruppe Bernd Eulitz und Sanjiv Lamba jeweils einen Anstellungsvertrag abschließen werden. Es ist jedoch jeweils davon auszugehen, dass ihr zukünftiges Anstellungsverhältnis Bedingungen aufweisen wird, die wirtschaftlich im Wesentlichen mit ihrem bisherigen Anstellungsvertrag mit der Linde AG vergleichbar sein werden.

- Die Besetzung des Aufsichtsrats der Linde Intermediate nach Wirksamwerden der Verschmelzung wird sich nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG richten, da die Linde Intermediate als Rechtsnachfolgerin der Linde AG selbst unmittelbar mehr als 2.000 aber nicht mehr als 10.000 Arbeitnehmer beschäftigen wird (hierzu auch § 6.14 des Verschmelzungsvertrages). Die genaue Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Linde Intermediate nach Wirksamwerden der Verschmelzung steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Es ist jedoch beabsichtigt, die Arbeitnehmervertreter Gernot Hahl, Anke Couturier, Dr. Hans-Peter Kaballo, Dr. Martin Kimmich, Andrea Ries und Xaver Schmidt, vorbehaltlich ihrer Zustimmung, gemäß § 104 AktG für die Zeit bis zum Abhalten von Wahlen durch die Arbeitnehmer gerichtlich zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellen zu lassen. Eine Abrede über die Vergütung dieser Tätigkeit ist bislang nicht getroffen.
- Unbeschadet der gesellschaftsrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Linde Holding GmbH streben die Parteien an, dass die derzeitigen Geschäftsführer der Linde Holding GmbH, Dr. Christian Bruch, der derzeit zugleich Mitglied des Vorstands der Linde AG ist, und Eduardo F. Menezes auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung das Amt als Geschäftsführer der Linde Holding GmbH ausüben. Eine Abrede über die Vergütung dieser Tätigkeit ist bislang nicht getroffen.
- Da die Linde Holding GmbH, seit sie die deutsche Obergesellschaft der Linde AG-Gruppe ist, gemäß §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (MitbestG) den Regelungen des MitbestG unterliegt, soll ein sogenanntes Statusverfahren nach §§ 97 ff. AktG eingeleitet werden, um auf Ebene der Linde Holding GmbH einen mitbestimmten Aufsichtsrat einzurichten. Die Linde AG-Gruppe beschäftigt in der Regel nicht mehr als 10.000 Arbeitnehmer im Inland, sodass sich der Aufsichtsrat der Linde Holding GmbH nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG aus zwölf Mitgliedern zusammensetzen wird, d.h. aus sechs Vertretern der Anteilseigner und aus sechs Vertretern der Arbeitnehmer. Unbeschadet der gesellschaftsrechtlichen Entscheidungszuständigkeit der Gesellschafterversammlung der

Linde Holding GmbH streben die Parteien an, rechtzeitig vor Abschluss des Statusverfahrens durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Linde Holding GmbH die Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats der Linde Holding GmbH zu bestellen. Es ist weiter beabsichtigt, die Arbeitnehmervertreter Gernot Hahl, Anke Couturier, Dr. Hans-Peter Kaballo, Dr. Martin Kimmich, Andrea Ries und Xaver Schmidt, vorbehaltlich ihrer Zustimmung, gemäß § 104 AktG für die Zeit bis zum Abhalten von Wahlen durch die Arbeitnehmer gerichtlich zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellen zu lassen. Die genaue Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Linde Holding GmbH nach Wirksamwerden der Verschmelzung steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Für die Arbeitnehmerseite ist davon auszugehen, dass diejenigen Mitglieder, die vor Wirksamwerden der Verschmelzung Mitglieder des Aufsichtsrats sind, auch nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung dieses Amt innehaben werden. Eine Abrede über die Vergütung dieser Tätigkeit ist bislang nicht getroffen.

#### **7.6 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 6)**

In § 6 des Verschmelzungsvertrags werden die individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen detailliert dargestellt. Eine solche Erläuterung ist aufgrund der gesetzlichen Anordnung in § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG zwingend erforderlich.

§ 6 des Verschmelzungsvertrags enthält im Wesentlichen eine Beschreibung der gesetzlichen Folgen der Verschmelzung und insoweit keine vertraglichen Verpflichtungen zwischen den Parteien des Verschmelzungsvertrags. Dies gilt jedoch nicht für § 6.11: Die Linde Intermediate verpflichtet sich danach, noch vor Wirksamwerden der Verschmelzung einen Antrag auf Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e.V. sowie im Verein der Bayerischen Chemischen Industrie e.V. mit Wirkung spätestens zum Tag des Wirksamwerdens der Verschmelzung zu stellen.

#### **7.7 Stichtagsänderung (§ 7)**

§ 7 regelt die Folgen einer möglichen Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung. Sollte die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. Januar 2020 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Linde Intermediate als übernehmender Gesellschaft wirksam geworden sein, verschiebt sich der Verschmelzungstichtag abweichend von § 4 des Verschmelzungsvertrags auf den Beginn des 1. Januar 2020. Entsprechend soll in diesem Fall der Verschmelzung abweichend von § 1 des Verschmelzungsvertrages die Bilanz der Linde AG zum Stichtag 31. Dezember 2019 als Schlussbilanz zugrunde gelegt werden. Ferner verschieben sich die Stichtage bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. Januar 2021 hinaus entsprechend jeweils um ein weiteres Jahr.

## **7.8 Aufschiebende Bedingungen, Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt (§ 8)**

Nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG wird der Übertragungsbeschluss (Squeeze-Out) erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam. Um sicherzustellen, dass der Verschmelzungsvertrag wiederum nur wirksam wird, wenn auch der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister eingetragen wird, haben die Parteien in § 8.1 des Verschmelzungsvertrags eine entsprechende aufschiebende Bedingung vereinbart.

§ 8.2 des Verschmelzungsvertrags weist darauf hin, dass die Verschmelzung nach den gesetzlichen Regelungen erst wirksam wird, wenn diese im Handelsregister des Sitzes der Linde Intermediate eingetragen wird. Im Übrigen wird in § 8.2 klargestellt, dass es nach § 62 Abs. 4 Sätze 1 und 2 UmwG für die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrages keiner Zustimmung der Hauptversammlung der Linde AG bedarf, da der Vertrag nach der oben beschriebenen Regelung unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen wird, dass durch die Hauptversammlung der Linde AG ein Übertragungsbeschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes der Linde Intermediate eingetragen wird.

Der Verschmelzungsvertrag enthält in § 8.2 ferner den Hinweis, dass es einer Zustimmung der Hauptversammlung der Linde Intermediate zum Verschmelzungsvertrag gemäß § 62 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur bedarf, wenn Aktionäre der Linde Intermediate, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals der Linde Intermediate erreichen, dies verlangen. Die alleinige Aktionärin der Linde Intermediate, die Linde Holding GmbH, hat gegenüber der Linde Intermediate erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen, sodass eine Zustimmung der Hauptversammlung der Linde Intermediate nicht erforderlich ist.

Nach § 8.3 des Verschmelzungsvertrags hat jede Partei das Recht, durch eingeschriebenen Brief von dem Vertrag zurückzutreten, soweit die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 und nicht vor Ausübung des Rücktrittsrechts wirksam geworden ist. Ein Verzicht auf das Rücktrittsrecht ist möglich, muss jedoch ausdrücklich erklärt werden.

## **7.9 Schlussbestimmungen (§ 9)**

Unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit der Hauptversammlung der Linde Intermediate ist beabsichtigt, die Firma der Linde Intermediate spätestens unverzüglich nach Wirksamwerden der Verschmelzung in „Linde Aktiengesellschaft“ / „Linde AG“ zu ändern und den Unternehmensgegenstand der Linde Intermediate ähnlich zu Ziff. 2 der Satzung der Linde AG zu fassen (§ 9.1 des Verschmelzungsvertrags).

Die Linde Holding GmbH als alleinige Aktionärin der Linde Intermediate hat gegenüber der Linde Intermediate erklärt, dass sie die Absichten der Parteien, zu deren Umsetzung ein Beschluss der Hauptversammlung der Linde Intermediate erforderlich ist (§ 5.4, § 5.5, § 5.6,

§ 5.7, § 6.14 und § 9.1 des Verschmelzungsvertrags), teilt. Hierauf wird in § 9.2 des Verschmelzungsvertrags hingewiesen.

Zum Vermögen der Linde AG gehört Grundeigentum, das in Folge der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Linde Intermediate übergeht. § 9.3 des Verschmelzungsvertrags enthält einen Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs nach Wirksamwerden der Verschmelzung sowie die Beauftragung und Bevollmächtigung des beurkundenden Notars zur Veranlassung dieser Grundbuchberichtigung.

§ 9.4 enthält eine allgemeine Verpflichtung der Parteien, alle Erklärungen abzugeben, alle Urkunden auszustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens der Linde AG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf die Linde Intermediate oder die Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sein sollten. Zugleich ermächtigt die Linde AG die Linde Intermediate – auch über das Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus – entsprechende Erklärungen abzugeben.

Weiterhin enthält der Verschmelzungsvertrag in § 9.5 eine Regelung, wonach die durch die Beurkundung des Verschmelzungsvertrags entstehenden Kosten sowie die Kosten und Steuern des Vollzugs des Verschmelzungsvertrags von der Linde Intermediate getragen werden. Im Übrigen soll jede Partei ihre Kosten selbst tragen, auch für den Fall, dass der Vertrag unwirksam sein sollte oder eine Partei von ihm zurücktritt.

Schließlich enthält der Verschmelzungsvertrag in § 9.6 eine sog. salvatorische Klausel. Diese regelt, dass die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Regelungen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu treffen, die in wirksamer und zulässiger Weise dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder beabsichtig hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Dies gilt entsprechend für mögliche Vertragslücken.

## **8. Wertpapiere und Börsenhandel**

Mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses gehen kraft Gesetzes alle Aktien der Minderheitsaktionäre der Linde AG auf die Linde Intermediate über. Gleichzeitig erlischt die Linde AG als eigenständiger Rechtsträger, und auch die mitgliedschaftlichen Rechte aus den Aktien der Linde AG erlöschen mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

Die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegte(n) Globalurkunde(n) über die Aktien der Linde AG verbiefen, soweit sie im Miteigentum der Minderheitsaktionäre stehen, nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses und damit dem Übergang des Eigentums an den Aktien der Linde AG auf die Hauptaktionärin keine Mitgliedschaftsrechte der Minderheitsaktionäre mehr, sondern ausschließlich den Anspruch



der Minderheitsaktionäre auf Zahlung der angemessenen Barabfindung gegen die Linde Intermediate als Hauptaktionärin (§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i. V. m. § 327e Abs. 3 Satz 2 AktG).

Die Notierungen der Aktien der Linde AG im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) und in den regulierten Märkten der Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart, an der Tradegate Exchange und im Freiverkehr (*over the counter market*) an der Wertpapierbörse Hannover werden in Folge des Erlöschens der Linde AG als Rechtsträger voraussichtlich mit Ablauf desjenigen Tages, an dem Übertragungsbeschluss und Verschmelzung wirksam werden, eingestellt werden.

Der bis zur Einstellung des Börsenhandels nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses ggf. noch stattfindende Börsenhandel der Aktien der Linde AG ist dementsprechend nur ein Handel mit Barabfindungsansprüchen der Minderheitsaktionäre.

Weitere Einzelheiten bezüglich des Zeitpunktes der Einstellung des Börsenhandels und bezüglich der Abwicklung werden den Minderheitsaktionären unverzüglich nach der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der Linde Intermediate durch gesonderte öffentliche Bekanntmachung (abrufbar u.a. im Internet unter [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) mitgeteilt.

## **9. Kein Umtauschverhältnis**

Ein Tausch von Aktien an der Linde AG gegen Aktien an der Linde Intermediate findet im Zusammenhang mit der Verschmelzung nicht statt. Vielmehr findet im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Linde AG gegen Zahlung einer angemessenen, von der Linde Intermediate zu zahlenden Barabfindung statt. Diese Barabfindung wird von der Linde Intermediate unter Berücksichtigung der Situation im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre festzulegen sein und wurde von der Hauptaktionärin auf EUR 188,24 je Linde AG-Aktie beziffert.

München, den 1. November 2018

**Linde Intermediate Holding AG**

Der Vorstand

---

Dr. Christian Bruch  
Vorstandsmitglied

---

Eduardo F. Menezes  
Vorstandsmitglied

**Linde Aktiengesellschaft**

Der Vorstand

---

Prof. Dr. Aldo Belloni  
Vorsitzender des Vorstands

---

Dr. Sven Schneider  
Mitglied des Vorstands (CFO)

Anlage:

Notariell beurkundeter Verschmelzungsvertrag zwischen der Linde Intermediate und der Linde AG vom 1. November 2018